

Prüfung 2018

Jahresbericht zur örtlichen
Rechnungsprüfung
Kreis Gütersloh

BERICHT

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Revision

Ansprechpartner: Stefan Kaczynski
05241 - 85 1100

Udo Stephanblome
05241 85 1103

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Zusammenfassung	3
2 Allgemeines	6
2.1 Prüfungsauftrag	6
2.2 Durchführung der Rechnungsprüfung	7
2.3 Mitarbeiter der Revision	8
2.4 Leitbild der Revision	8
2.5 Risikoorientierte Prüfungsplanung	9
2.6 Leitlinien für die Rechnungsprüfung des Kreises Gütersloh	11
2.7 Die Prüfungsleitlinien des IDR	11
2.8 IDR-Prüfungsleitlinie L 100 – Grundsätze der Rechnungsprüfung (neu)	13
1. Vorbemerkungen	13
2. Funktion und Ziele der Rechnungsprüfung	13
3. Aufgaben der Rechnungsprüfung	13
4. Anforderungen an die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes	14
5. Organisation des Rechnungsprüfungsamtes	14
6. Information der Rechnungsprüfung	15
7. Allgemeine Prüfungsgrundsätze	16
8. Mitwirkung der geprüften Organisationseinheiten	17
9. Jahresplanung	17
10. Detailplanung von Prüfungen	18
11. Durchführung von Prüfungen	18
12. Berichterstattung (Prüfungsbericht)	19
13. Nachverfolgung von Prüfungsfeststellungen (Follow Up)	20
14. Dokumentation	21
15. Qualitätsmanagement	21
16. Berichterstattung	22
2.9 Laufende Prüfungen in 2018	23
2.10 Vorherige Prüfungen	23
3 Neues Kommunales Finanzmanagement	24
3.1 Prüfung laufender Vorgänge in der Finanzbuchhaltung	24
3.2 Prüfung der Zahlungsabwicklung (Kreiskasse)	24
3.3 Prüfung des Jahresabschlusses 2016	25
3.4 Gesamtabschluss 2016	25
3.5 Prüfung des Jahresabschlusses 2017	25
3.6 Prüfung des Gesamtabschlusses 2017	25
4 Produktprüfung	27
4.1 Allgemeines	27
4.2 Produkt 006 Zentrale Dienste	27

4.3	Produkt 054 Katastrophenschutz	29
4.4	Produkt 171 Kreismedienzentrum	33
4.5	Produkt 188 Steuerung – Widerspruchs- und Klageverfahren –	34
4.6	Produkte 188 Steuerung – EGM – und 190 Arbeit und Ausbildung	35
4.7	Produkt 193 Bildung und Teilhabe	36
5	Vergaben und Abrechnung von Baumaßnahmen	38
5.1	Allgemeines	38
a)	Ausschreibungspflicht und Wertgrenzen	38
b)	Vergaberecht	40
5.2	Lieferungen und Leistungen (VOL)	41
5.3	Baumaßnahmen (VOB, HOAI)	43
a)	Gebäudewirtschaft, Schule, Bevölkerungsschutz Bildungsberatung	43
b)	Tiefbau und Umwelt	43
c)	Vergabearten	44
5.4	Abrechnung von Baumaßnahmen	44
a)	Gebäudewirtschaft	45
b)	Tiefbau und Umwelt	45
6	Weitere Prüfungsaufgaben	46
6.1	Vorprüfung von Landesmitteln	46
6.2	Festsetzung der Besoldung und der Grundvergütung	46
6.3	Wasser-, Boden- und Zweckverbände	46
6.4	Prüfung der Musikschule für den Kreis Gütersloh	47
6.5	Rechnungsprüfung für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	47
6.6	SGB II-Prüfung	47
6.7	Prüfung der Peter-August-Böckstiegel-Stiftung	48
7	Schlussbemerkung	49

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht über die von der Revision durchgeführten Produktprüfungen (seit 2002)	49
--	----

1 Zusammenfassung

Allgemeines (Kapitel 2)

Die Revision berichtet mit diesem Jahresbericht zur örtlichen Rechnungsprüfung zusammenfassend über ihre erfolgte Aufgabenwahrnehmung im Jahr 2018. Neben den Aufgaben wird zunächst das „Wie“ der Planung und Durchführung erläutert. Als Grundlage dienen neben eigenen Festlegungen insb. die Leitlinien für kommunale Rechnungsprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer, an deren Entstehen die Mitarbeitenden der Revision auch selbst beteiligt waren.

Neues Kommunales Finanzmanagement (Kapitel 3)

Die Revision prüft laufend Vorgänge in der Finanzbuchhaltung, die Zahlungsabwicklung, die Jahresabschlüsse und die Gesamtabchlüsse. Der Jahresabschluss 2017 sowie der Gesamtabchluss für 2016 wurden geprüft.

Neben dem hier vorgelegten Jahresbericht werden zu gegebener Zeit in gesonderten Berichten noch detailliert die Prüfungen des Jahresabschlusses 2018 und des Gesamtabchlusses 2017 dargestellt.

Produktprüfung (Kapitel 4)

Ihren Prüfungs- und Beratungsauftrag erfüllt die Revision im Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit der Verwaltung durch Produktprüfungen. Den geprüften Stellen berichtet sie unmittelbar nach Abschluss der Prüfungen und berät mit ihnen ggf. empfohlene Maßnahmen.

Das Ergebnis der Produktprüfung fasst die Revision gegenüber Verwaltungsleitung, Rechnungsprüfungsausschuss und Kreistag in kurzer Form zusammen und nimmt die Zusammenfassungen in diesen Jahresbericht auf.

In dem Berichtszeitraum sind die Produkte 006 (Zentrale Dienste), 054 (Katastrophenschutz), 171 (Kreismedienzentrum), 188 (Steuerung – Widerspruchs- und Klageverfahren –), 188 und 190 (Steuerung – EGM – und Arbeit und Ausbildung) und 193 (Materielle Hilfen – Bildung und Teilhabe des Jobcenter Kreis Gütersloh) geprüft worden.

Sofern der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss für seine Beratung Informationen aus den Detailberichten und dem Schriftwechsel zu den erfolgten Einzelprüfungen benötigt, können diese ergänzend zur Verfügung gestellt werden.

Vergaben und Abrechnung von Baumaßnahmen (Kapitel 5)

Mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sind die überarbeiteten kommunalen Vergabegrundsätze zum 15.09.2018 (geändert mit Wirkung zum 26.04.2019) in Kraft getreten.

Durch den Erlass soll jetzt für Dienst- und Lieferleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) angewendet werden. Diese hat die VOL unterhalb der EU-Schwellenwerte abgelöst.

Entsprechend der neuen Vergabegrundsätze können wie bisher Leistungen bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € beschränkt ausgeschrieben oder wahlweise freihändig (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) vergeben werden.

Bei Bauleistungen nach der VOB/A ist es weiterhin zulässig, diese bis 1.000.000 € beschränkt auszuschreiben und bis 100.000 € freihändig zu vergeben, jeweils ohne Teilnahmewettbewerb.

Neu ist, dass Bauleistungen sowie auch Dienst- und Lieferleistungen mit einem voraussichtlichen Wert bis 5.000 €, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden können (Direktauftrag).

Ebenfalls neu in den kommunalen Vergabegrundsätzen ist die Regelung für Aufträge über soziale und andere besondere Leistungen im Sinne von § 130 Abs. 1 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Hier steht dem Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 250.000 €, abweichend von § 49 Abs. 1 der UVgO (Unterschwelvenvergabeordnung), neben der öffentlichen Ausschreibung und der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.

Die vorgenannten Vergabewerte sind Netto- Beträge, verstehen sich also ohne Mehrwertsteuer.

Unter dem Punkt 3.1 der Vergabegrundsätze wird ausgeführt, dass auch unterhalb der EU-Schwellenwerte die europarechtlichen Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten sind, sofern der Auftrag ein grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz aufweist.

Die Dienstanweisung der Kreisverwaltung über die Vergaben von Lieferungen und Leistungen – einschl. Bauleistungen - in der Fassung vom 01.09.2013 wird derzeit entsprechend den Neuerungen aktualisiert (Kapitel 5.1 a).

Im Berichtsjahr 2018 sind 121 Vergaben nach der VOL bzw. UVgO mit einem Volumen von 24,33 Mio. € durch die Revision geprüft worden.

Nach der VOB und HOAI wurden im Berichtsjahr 2018 97 Einzelvergaben mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 7,90 Mio. € geprüft.

35 Rechnungen über Bauleistungen mit einem Volumen von rd. 4,02 Mio. € sind der Revision in 2018 zur Visakontrolle vorgelegt worden. Davon erfolgte bei 5 Rechnungen mit einem Volumen in Höhe von 0,73 Mio. € aus zeitlichen Gründen keine Prüfung. Zeitliche Gründe bedeutet dabei bspw., dass sich der Technische Prüfer in der Jahresabschlussprüfung befand.

Weitere Prüfungsaufgaben (Kapitel 6)

In diesem Abschnitt werden die weiteren laufenden Prüfungstätigkeiten, wie:

- Vorprüfung von Landesmitteln

- Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Grundvergütung
 - Wasser-, Boden-, Zweckverbände und kommunale Arbeitsgemeinschaften
 - Rechnungsprüfung für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
 - SGB II-Prüfung
 - Prüfung der Peter-August-Böckstiegel-Stiftung
- zusammengefasst dargestellt.

Schlussbemerkung (Kapitel 7)

Die Sachprüfung der Revision führt zu dem Ergebnis, dass der Kreis Gütersloh die Haushalts- und Finanzwirtschaft unter Beachtung der Gesetze und der sonstigen Weisungen abgewickelt hat und die Haushaltsmittel zweckmäßig und wirtschaftlich eingesetzt worden sind.

2 Allgemeines

2.1 Prüfungsauftrag

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landrates und den Jahresabschluss vor Feststellung durch den Kreistag. Er bedient sich hierzu seiner örtlichen Rechnungsprüfung, der Revision¹.

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben² der Revision sind

- die Prüfung der Jahresabschlüsse,
- die Prüfung der Gesamtabchlüsse,
- die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse,
- die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises und seines Sondervermögens sowie die Vornahme der Prüfungen,
- bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Kreises und seines Sondervermögens die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung - soweit sich nicht nach der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh" eine andere Zuständigkeit ergibt,
- - bis 31.12.2018 - die Prüfung von Finanzvorfällen gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung und
- die Prüfung von Vergaben.

Mit Rechnungsprüfungsordnung³ werden ihr folgende weitere Aufgaben übertragen:

- Vorprüfung in Gehalts- und Vergütungsangelegenheiten,
- Prüfung der Vermögensbestände,
- Beteiligungsprüfung,
- Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung,
- Prüfung der Wasser-, Boden- und Zweckverbände.

Durch Ergänzung⁴ wurden ihr ferner übertragen:

- die zweijährige Prüfung der Jahresabschlüsse der Musikschule für den Kreis Gütersloh e.V., wechselnd mit der Rechnungsprüfung der Stadt Gütersloh,
- die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock,
- die Abschlussprüfung der Peter-August-Böckstiegel-Stiftung,
- die Prüfung der Kassen dreier Bahn-Radrouten sowie der LGS-Route, die von der pro Wirtschaft GT GmbH geführt werden.

¹ § 53 Abs. 1 KrO i. V. m. § 101 Abs. 8 GO NRW

² § 103 Abs. 1 GO NRW

³ § 3 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Gütersloh vom 23.01.1999

⁴ Zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 24.02.2014

Damit umfasst der Prüfungsauftrag der Revision das Haushalts- und Rechnungswesen des Kreises, aber auch die Begleitung aller Verwaltungsbereiche mit Blick auf ihr rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln.

Kreisangehörige Städte und Gemeinden können die Revision des Kreises mit der Wahrnehmung einzelner oder aller Aufgaben ihrer örtlichen Rechnungsprüfung beauftragen. Seit Januar 2003 nutzt die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock diese Möglichkeit. Sie erstattet dem Kreis Gütersloh hierfür die anteiligen Personal- und Sachkosten. Der personelle Aufwand wurde auf maximal 1 Prüferstelle begrenzt.

Die Revision des Kreises prüft – unentgeltlich – die Jahresabschlüsse dreier Wasser- und Bodenverbände, der im Dezember 2008 gegründeten Peter-August-Böckstiegel-Stiftung sowie die Kassenführung für vier Radrouten durch die pro Wirtschaft GT GmbH.

Seit 2012 ist der Kreis Gütersloh als Optionskreis im SGB II benannt und hat damit die GT aktiv GmbH als gemeinsame Einrichtung des Kreises und der Bundesanstalt für Arbeit abgelöst. Die Revision des Kreises prüft auch diesen Aufgabenbereich. Der personelle Aufwand hierfür wurde auf 1 Prüferstelle geschätzt und in der Revision eine entsprechende neue Stelle besetzt. Die Kosten werden aus dem Verwaltungskostenbudget SGB II gedeckt.

Seit 2018 führt die Revision ferner die Prüfung der Jahresabschlüsse des VVOWL, des Zweckverbandes für den öffentlichen Personennahverkehr Ostwestfalen, sowie des Zweckverbandes VHS Harsewinkel, Verl und Schloß Holte-Stukenbrock durch.

2.2 Durchführung der Rechnungsprüfung

Die Revision ist von Weisungen unabhängig, nicht in die fachliche Verwaltungshierarchie eingebunden und in ihrer Beurteilung nur dem Gesetz unterstellt. Anders als die Innenrevision eines Wirtschaftsbetriebes erhält die Revision des Kreises ihre Aufträge nicht von der Verwaltungsleitung. Hierzu hat sich die Revision, abgeleitet aus dem Leitbild des Kreises, ein Leitbild gegeben, das nachfolgend vorgestellt wird.

Der Leiter bestimmt die Aufgabenschwerpunkte der Revision und legt Prüfungsinhalte in einem Prüfungsplan fest, den er jährlich erstellt und aktuellen Entwicklungen anpasst. Die Auswahl der Themen erfolgt risiko- und chancenorientiert. Hierauf wird in einem eigenen Kapitel (2.5) eingegangen.

Die Zeiten zwischen wiederkehrenden Prüfungsaufträgen und Projekt- und Beratungsaufgaben werden für unterjährige Produktprüfungen in den Dezernaten und Referaten (Übersicht als Anlage 1 zu diesem Bericht) sowie für themenbezogene, produktübergreifende Prüfungen in der Gesamtverwaltung genutzt. Auch deren inhaltlichen Schwerpunkte werden risiko- und chancenorientiert ausgewählt. Die Revision gibt den geprüften Bereichen unverzüglich Kenntnis über ihr Ergebnis und informiert unmittelbar nach Abschluss der Prüfung die zuständige Dezernatsleitung, den Kämmerer sowie die Abteilungen 1.2 und 1.5.

Dem Kreistag und dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss berichtet sie in zusammengefasster Form unter Einbeziehung der Verwaltungsstellungnahme

jährlich durch den - hiermit vorgelegten - „Jahresbericht zur örtlichen Rechnungsprüfung“. Bei gegebenem Anlass berichtet die Revision dem Ausschuss über besondere Feststellungen bereits im Laufe des Jahres.

2.3 Mitarbeiter der Revision

Derzeit sind in der Revision folgende Prüferinnen und Prüfer eingesetzt:

- Mayir Badan, Jurist
- Wolf Bredow, Diplom-Ingenieur
- Andrea Dippong, Verwaltungswirtin
- Wolfgang Funke, Verwaltungsfachwirt
- Heike Kratzert, Diplom-Verwaltungswirtin, stellv. Leiterin der Revision
- Udo Stephanblome, Diplom-Ingenieur
- Stefan Kaczynski, LL.M., Diplom-Verwaltungswirt, Leiter der Revision

2.4 Leitbild der Revision⁵

Das Leitbild des Kreises Gütersloh lautet:

„Verlässlicher Partner für Menschen und Wirtschaft im Kreis Gütersloh“

- „Wir stellen uns gemeinsam den Herausforderungen der Zukunft.
- Wir erbringen aktiv Dienstleistungen für das Gemeinwohl.
- Dabei handeln wir zielorientiert, kostenbewusst und flexibel.
- Dafür stehen engagierte, faire und freundliche Mitarbeiter/Innen.“

Daraus hat die Revision des Kreises Gütersloh ihr Leitbild abgeleitet:

➤ „Unser Auftrag

ist die Finanzkontrolle nach der Gemeindeordnung NRW, als Hilfsorgan des Kreistages und Berater der Verwaltung und ihrer Leitung.

➤ Unser Ziel

ist es, objektiv und überzeugend zu informieren, Risiken, Alternativen und Chancen aufzuzeigen sowie zur Prozessoptimierung und Vorbereitung sachgerechter Entscheidungen beizutragen.

➤ Unser Weg

ist es, uns über Ziele, Rahmenbedingungen und Entwicklungen zu informieren, daraus weisungsfrei und unabhängig Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen abzuleiten und für ihre Umsetzung zu werben.

➤ Unsere Kommunikation

ist freundlich, wertschätzend, positiv, offen, fair und bei Bedarf vertraulich.

⁵ Vgl. „Leitbild der Revision“ der Kommunalprüfung Hessen, Fachverband, Juni 2014, entwickelt unter Berücksichtigung des Gutachtens „Leitbild einer modernen kommunalen Rechnungsprüfung“ von Prof. Dr. Martin Richter, Potsdam, 30.06.2013

➤ Unser Handeln

ist zukunftsorientiert, wirtschaftlich und folgt dem Grundsatz der Wesentlichkeit. Ex-ante und begleitende Prüfungen haben Vorrang vor ex-post-Prüfungen. Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit haben Vorrang vor reinen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen, System- und Prozessprüfungen haben Vorrang vor Einzelfall- und Belegprüfungen.

➤ Unsere Qualifikation

sind ein Hochschul-, Fachhochschulabschluss oder ein vergleichbarer Werdegang sowie fachliche Qualifizierung. Wir bilden uns kontinuierlich fort und nutzen den Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer in Arbeitskreisen der Rechnungsprüfung.

➤ Unsere Erwartung

sind ein offener und kritischer Dialog und die Auseinandersetzung mit unseren Empfehlungen und Feststellungen. Wir benötigen ausreichendes, qualifiziertes Personal sowie angemessene Sach- und Finanzausstattung, uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen, Beratungen und Gremien und aktive Hinweise auf alle wesentlichen Entwicklungen.“

2.5 Risikoorientierte Prüfungsplanung

Um die Gesamtheit der Prüfungsaufgaben mit dem vorhandenen Personal in wesentlichen Schwerpunkten schlank aber möglichst effektiv durchführen zu können, ist für die Revision eine mehrjährige, risikoorientierte Prüfungsplanung unumgänglich. Nach einer Bestandsaufnahme aller Prüffelder wurden diese nach den Kriterien Personal (VZÄ), Mittelbewirtschaftung (A+E*(-1)), Buchhaltung (Buchungszahl A+E), Kontrollhäufigkeit (letzte Prüfung) und IKS-Wirksamkeit (zukünftig nach Prüfung) begutachtet und mit einer entsprechenden Risikoeinschätzung versehen. Aus der so entstandenen Tabelle sind die als nächstes zu prüfenden Produkte abzulesen:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gewichtung
Beschreibung des Risikos	Beschreibung Stufe	Beschreibung Stufe	Beschreibung der Stufe	in %
Mittelbewegung (A+E*(-1)) aus 2014 mit IDEA aus Infoma ermittelt	Summe bis 5.000.000 €	Summe bis 20.000.000 €	Summe über 20.000.000 €	35
Anzahl der Buchungen (Aufwand und Ertrag) 2014 mit IDEA aus Infoma ermittelt	Anzahl bis 3000 Buchungen	Anzahl 3000 bis 17.500 Buchungen	Anzahl über 17.500 Buchungen	15

Anzahl der Stellen der Mitarbeiter	weniger als 10 MA	mehr als 10 aber weniger als 20 MA	mehr als 20 MA	30
Datum der Produktprüfung	Prüfung vor 1 bis 3 Jahren	Prüfung vor 4 bis 6 Jahren	Prüfung vor mehr als 6 Jahren	10
Ergebnis Prüfung IKS im Produkt (zukünftig) Risiko im Produkt laut der letzten Produktprüfung	Produkte, die geprüft wurden ohne, dass ein erhöhtes Risiko festgestellt worden ist	Produkte, die weder zu Stufe 1 noch zu 3 gehören	Produkte, die geprüft wurden, wobei ein erhöhtes Risiko festgestellt worden ist	10
				100

Abbildung 1: Risikomatrix der Revision des Kreises Gütersloh

Aus den so risikoorientiert vorgeschlagenen Prüfungsfeldern wird das Jahresprüfprogramm abgeleitet und den Prüferinnen und Prüfern zugeordnet, wobei ein Jahreszeitplan erstellt wird. An die so erfolgte Jahresrahmenplanung schließt sich die Detailplanung für ein jeweils ausgewähltes Prüffeld an.⁶

Bei der Detailplanung geht es darum, Informationen zu sammeln und zu bewerten sowie Entscheidungen bezüglich des Prüfungsumfangs, des Ansatzes, der zeitlichen Einteilung sowie der Ressourcen zu treffen. Ziel ist es, Prüfungsarbeiten durchzuführen, mit denen das Risiko zu einer falschen Schlussfolgerung oder ggf. zu einem falschen Prüfungsurteil im Hinblick auf das/die Prüfungsziel(e) zu gelangen auf ein vertretbar niedriges Maß reduziert wird.

Die PrüferInnen planen hierzu, wie sie

- a) die Wesentlichkeit aus quantitativer und qualitativer Sicht bestimmen;
- b) anhand ihrer Kenntnis der geprüften Stelle und deren Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems, wesentliche Risiken ermitteln und beurteilen;
- c) die Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung von Art, zeitliche Einteilung und Umfang der durchzuführenden Prüfungsarbeiten mit Blick auf die ermittelten Risiken gestalten;
- d) einen Prüfungsplan und ein Prüfungsprogramm erstellen.

Die Prüferinnen und Prüfer stimmen den Prüfungsplan und das Prüfungsprogramm mit der Prüfungsleitung ab, die diese mit Blick auf die Gesamtressourcen und die Gesamtstrategie der Revision genehmigt.

Die Ergebnisse des so gestalteten Vorgehens sind ein Gesamtprüfungsplan, in dem der Ressourceneinsatz und die Gesamtstrategie der Prüfung festgelegt wer-

⁶ Vgl. auch Dr. Christian Erdmann, Risikoorientierte (Mehr)Jahresprüfungsplanung in der kommunalen Rechnungsprüfung, Potsdam 2014

den, und Prüfungsprogramme, die die Vorgaben bezüglich Art, zeitlicher Einteilung und Umfang der Arbeiten enthalten.⁷

2.6 Leitlinien für die Rechnungsprüfung des Kreises Gütersloh

Mit der Verabschiedung von Leitlinien und Arbeitshilfen will die Revision die Rechnungsprüferinnen und Prüfer des Kreises Gütersloh bei ihrer Arbeit grundsätzlich unterstützen. Ferner stellen sie die Grundlage für eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Prüfung dar. Dabei systematisieren sie Konzeption und Planung, Durchführung sowie Dokumentation und Berichterstattung der Prüfung.

Die Leitlinien wurden 2018 zunächst in einer Projektgruppe des IDR (Institut der Rechnungsprüfer Deutschland e.V.) vorbereitet und in seinen Leitungsgremien - Vorstand und Verwaltungsrat - sowie auf dem Rechnungsprüfertag des IDR diskutiert. Die Leitung der Projektgruppe wurde je einem Mitglied des Verwaltungsrates und des Vorstandes, in diesem Falle dem Leiter der Revision des Kreises Gütersloh, übertragen. Ihm oblagen auch die Schriffführung und Redaktion. Neben den PG-Mitgliedern, später dem gesamten IDR-Vorstand und dem Verwaltungsrat hat er dabei auch die Mitarbeiter der Revision des Kreises in die Diskussion der Leitlinien mit einbezogen, so dass auch ihre Erfahrung in die Beschreibungen und Festlegungen mit einfließen konnte. Da die Revision des Kreises Gütersloh so an der Erstellung der IDR-Leitlinien von Anfang an beteiligt war, entsprechen diese inhaltlich sehr weitgehend auch ihrer Auffassung und ihrer bisherigen Praxis. Nach weiterer Bearbeitung und Beratung hat der IDR-Verwaltungsrat die Leitlinien am 29.11.2018 beschlossen und den IDR-Mitgliedern zur Anwendung empfohlen.

Die IDR-Prüfungsleitlinien hat der Leiter der Revision am 15.02.2019 zur Anwendung in der Revision des Kreises Gütersloh nun als verbindlich erklärt soweit nicht ggf. schriftlich festgehalten ist, dass hiervon abgewichen werden soll.

Abweichungen der Revision zu den IDR-Leitlinien werden dabei benannt und zwar wie zuvor (s. Kapitel 2.5 und 2.6) bereits vorgestellt:

- Leitbild der Revision des Kreises Gütersloh (Abweichung zu IDR L 10) sowie
- Risikoorientierte Prüfungsplanung der Revision (Abweichung zu IDR L 112)

Die übrigen IDR-Prüfungsleitlinien in der aktuellen Fassung sind nun verbindlich anzuwenden, dies gilt ebenso für die IDR-Prüfungshilfen.

2.7 Die Prüfungsleitlinien des IDR

Das Institut der Rechnungsprüferinnen und Prüfer Deutschland e.V. (IDR) ist der bundesweite Berufsverband der örtlichen Rechnungsprüfung. Seine Gremien sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand, Gliederungen sind die Landesgruppen, Arbeits- und Projektgruppen.

Nach Diskussion in den Vereinsgremien konnte der Verwaltungsrat des IDR die von der Projektgruppe und dem Vorstand im Frühjahr 2018 vorgelegten ergänzenden Leitlinienentwürfe und Arbeitshilfen am 29.11.2018 beschließen. Der Verwal-

⁷ Siehe so auch weitgehend wörtlich: Europäischer Rechnungshof, Handbuch der Prüfung der Rechnungsführung und der Compliance-Prüfung, Straßburg 2012

tungsrat betont, dass die Leitlinien auch jetzt nicht „in Stein gemeißelt“ sind, sondern eine Sammlung von Qualitätsstandards und Empfehlungen darstellen, die der ständigen Überprüfung und Aktualisierung bedürfen.

Die IDR-Leitlinien und Arbeitshilfen enthalten Hinweise zu Methoden, Inhalt und Umfang angemessener Prüfungshandlungen und bieten Grundlagen für ein Qualitätsmanagement in der Rechnungsprüfung.

Wegen der gesetzlich vorgesehenen Unabhängigkeit der öffentlichen Rechnungsprüfung stellen die Leitlinien und Arbeitshilfen keine rechtlich verbindlichen Normen dar. Sie sind Empfehlungen des IDR, um eine rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Spezielle Rechtsvorschriften des Bundes, der Länder und der Kommunen haben Vorrang und sind zu beachten. Örtlich begründete Abweichungen von den IDR-Leitlinien wird die Leitung der Rechnungsprüfung schriftlich festhalten.

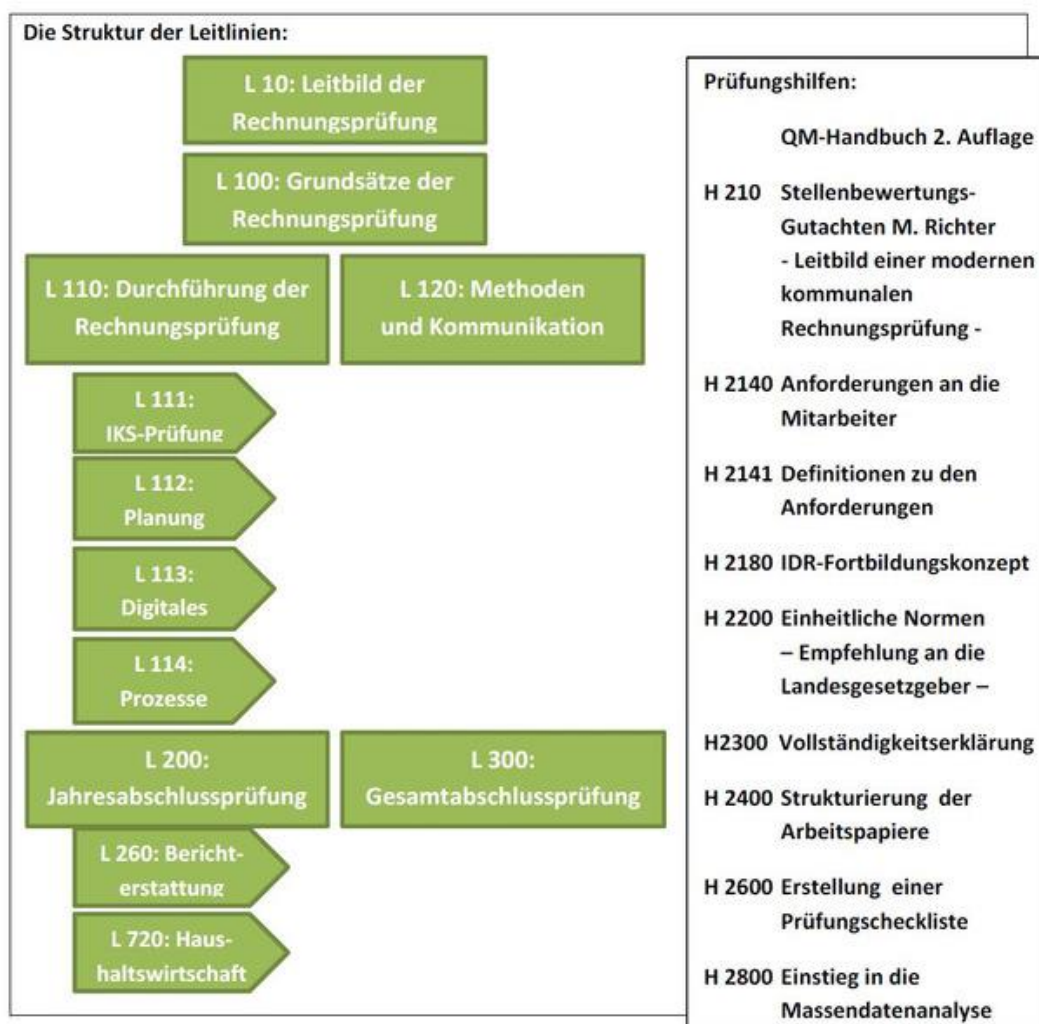


Abbildung 2: Übersicht über die IDR-Prüfungsleitlinien und Arbeitshilfen

Im Folgenden wird exemplarisch die IDR-Prüfungsleitlinie L 100 „Grundsätze der Rechnungsprüfung“ wiedergegeben.

In folgenden Jahresberichten werden dann ergänzend weitere Prüfungsleitlinien des IDR vorgestellt.

2.8 IDR-Prüfungsleitlinie L 100 – Grundsätze der Rechnungsprüfung⁸ (neu)⁹

Kommunale Rechnungsprüfung als Führungsunterstützung für Gemeindevertretung und Verwaltungsführung

1. Vorbemerkungen

- (1) Das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) legt mit dieser Prüfungsleitlinie die Berufsauffassung dar, nach der kommunale Rechnungsprüferinnen und Prüfer im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit ihre Aufgaben der Rechnungsprüfung durchführen.
- (2) Die Leitlinie beschreibt das aktuelle Leitbild der Rechnungsprüfung.
- (3) Die Leitlinie ist unter Berücksichtigung der länder- und kommunalspezifischen Regelungen in den einzelnen Bundesländern anzuwenden.
- (4) Grundsätze gelten für den Regelfall. Es können im Einzelfall immer Besonderheiten vorliegen, die ein Abweichen sinnvoll oder sogar geboten erscheinen lassen. Entscheidend ist, ob durch das Abweichen die Funktion und die Ziele der kommunalen Rechnungsprüfung besser erfüllt werden. Die Rechnungsprüfung kann bei Vorliegen guter Gründe von der Leitlinie abweichen; die Gründe sollten dokumentiert werden.

2. Funktion und Ziele der Rechnungsprüfung

- (5) Die Rechnungsprüfung ist ein unabhängiges Organ der öffentlichen Finanzkontrolle. Sie ist dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet, überparteilich und unparteiisch.
- (6) Ziele der Prüfungen und Beratungen sind,
 - die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit (Wirksamkeit) und Wirtschaftlichkeit des gesamten Verwaltungshandelns zu fördern und
 - die Kommunalvertretung und die Verwaltungsleitung¹⁰ bei der Führung der Gemeinde zu unterstützen, insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Überwachungsverpflichtungen.
- (7) Die Prüfungen und Beratungen erfolgen chancen-, nutzen- und risikoorientiert. Sie leisten ihren Beitrag zur Zukunftssicherung.

3. Aufgaben der Rechnungsprüfung

- (8) Die Prüfungen und Beratungen erstrecken sich auf alle Zuständigkeitsbereiche des zu Prüfenden. Der Zuständigkeitsbereich der Rechnungsprüfung ist deckungsgleich mit dem Verantwortungsbereich des geschäftsführenden

⁸ siehe https://www.idrd.de/fileadmin/user_upload/idr/IDR_L_100_Grundsaeetze.pdf

⁹ beschlossen am 29.11.2018 vom Verwaltungsrat des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR)

¹⁰ die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die Landrätin/den Landrat, u.a.

Gremiums oder der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten. Es dürfen keine prüfungsfreien Räume entstehen.

- (9) Die Kommunalvertretung kann der Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen¹¹. Diese dürfen keinen Umfang annehmen, der die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben der Rechnungsprüfung gefährden. Die Verwaltungsführung und alle übrigen Organisationseinheiten und Mitarbeitende der Kommune haben die Möglichkeit, Prüfungen anzuregen; in diesem Fall entscheidet die Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (10) Prüfungen für Dritte können nur aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sowie aufgrund eines Beschlusses des Vertretungsorgans durchgeführt werden*.
- (11) Die Rechnungsprüfung wirkt mit bei der Steuerung und Koordination der Aktivitäten interner und externer Stellen, die Prüfungs- und Beratungsleistungen erbringen (z.B. Rechnungshöfe, Interne Revision, Korruptionsprävention, Abschlussprüfer).

4. Anforderungen an die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

- (12) Die Leitung der Rechnungsprüfung muss über die erforderlichen Fach-, Sozial- und Führungskompetenzen verfügen. Prüferinnen und Prüfer müssen über die erforderlichen Fach- und Sozialkompetenzen verfügen.
- (13) Die Rechnungsprüfung muss unabhängig sein und handeln, insbesondere dürfen die Leitung der Rechnungsprüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer
 - eine andere Stellung in der Kommunalverwaltung oder in einer Organisationseinheit im Aufgabenbereich der Rechnungsprüfung nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist;
 - sich nicht an einer Prüfung beteiligen, wenn sie am Prüfungsgegenstand mitgewirkt haben oder die Unabhängigkeit aus anderen Gründen gefährdet erscheint.

5. Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

- (14) Die Leitung der Rechnungsprüfung regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation der Rechnungsprüfung, insbesondere legt sie
 - die Prüfungsplanung,
 - den Gegenstand, den Umfang und die Reihenfolge der Prüfungsaufträge sowie
 - die Art der Prüfungsdurchführungnach pflichtgemäßem Ermessen fest.

¹¹ Hinweis auf anderslautende gesetzliche Regelungen in einzelnen Bundesländern

- (15) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung aller ihr obliegenden Aufgaben verantwortlich; sie hat die Verwaltungsführung und ggf. auch den Rechnungsprüfungsausschuss und die Gemeindevertretung über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.
- (16) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist Vorgesetzte der Prüferinnen und Prüfer und der sonstigen Mitarbeitenden der Rechnungsprüfung und diesen gegenüber weisungsbefugt.
- (17) Die Leitung der Rechnungsprüfung sollte die allgemein für die Arbeit der Rechnungsprüfung geltenden Regelungen in einem digitalen Handbuch zusammenfassen.

6. Information der Rechnungsprüfung

- (18) Das uneingeschränkte aktive und passive Informationsrecht der Rechnungsprüfung ist eine wesentliche Voraussetzung für effektive und effiziente Prüfungen. Die Rechnungsprüfung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Informationen sie benötigt und welche Informationsmöglichkeiten sie dafür nutzt und in welcher Form. Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Informationsmöglichkeiten sind nicht abschließend.
- (19) Die Rechnungsprüfung kann für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Informationen, Aufklärungen und Nachweise verlangen, die sie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen für eine sorgfältige Prüfung für erforderlich hält; einer weiteren Begründung bedarf es nicht.
- (20) In diesem Rahmen darf sie – auch ohne Ankündigung – alle Grundstücke, Baustellen und Räume betreten sowie Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen. Auf Verlangen sind ihr für die Dauer der Prüfung Leserechte zur Nutzung von DV-Programmen und gespeicherten Daten einzuräumen.
- (21) Der Rechnungsprüfung sind die Sitzungsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen, Vorlagen, Anträge, Anfragen und Protokolle) des Vertretungsorgans und aller Ausschüsse zugänglich zu machen.
- (22) Die Rechnungsprüfung ist von beabsichtigten Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation (Geschäftsprozesse) sowie der IT-Systeme.
- (23) Die Rechnungsprüfung ist unverzüglich zu informieren, wenn andere Behörden bzw. externe Prüfungsorgane (z.B. Rechnungshof, Wirtschaftsprüfer, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Brandschutz) Prüfungen ankündigen. Prüfungsberichte sind ihr unverzüglich zuzuleiten. Das gleiche gilt für Organisationsgutachten.

- (24) Einrichtungen des zu Prüfenden ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Eigenbetriebe, Wirtschaftsbetriebe nach den LHO und kostenrechnende Einrichtungen) übersenden der Rechnungsprüfung ihre Protokolle der Leitungs- und Aufsichtsgremien, Wirtschaftspläne, Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte und ggf. des Berichts der Abschlussprüfer unmittelbar nach deren Erstellung.
- (25) Die Beteiligungsverwaltung legt der Rechnungsprüfung die entsprechenden Unterlagen der in privater Rechtsform geführten Unternehmen vor, an denen der zu Prüfende direkt und indirekt beteiligt ist.
- (26) Die Rechnungsprüfung ist von der Verwaltungsführung und von allen Mitarbeitenden sowie von allen Organisationseinheiten im Aufgabenbereich der Rechnungsprüfung und deren Mitarbeitenden unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht auf dienstliche Verfehlungen, dolose Handlungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten ergibt.
- (27) Die Leitung der Rechnungsprüfung kann für die Prüfungstätigkeit Sachverständige hinzuziehen und sich Dritter als Prüfer bedienen. Dafür sind der Rechnungsprüfung die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (28) Die Informationsrechte der Rechnungsprüfung bestehen unabhängig von einem konkreten Prüfungsauftrag, z.B. zur Vorbereitung der Jahresplanung.

7. Allgemeine Prüfungsgrundsätze

- (29) Die Rechnungsprüfung prüft und berät professionell und nach anerkannten Prüfungsgrundsätzen. Zu diesen gehören insbesondere die Prüfungsleitlinien des IDR und die Internationalen Berufsgrundsätze der Internen Revision (IPPF) und die Prüfungsgrundsätze (ISSAI) der obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI).
- (30) Die Rechnungsprüfung beachtet die Berufsgrundsätze der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Gewissenhaftigkeit (Fachkompetenz und berufliche Sorgfaltspflicht).
- (31) Prüfungen erfolgen in einem partnerschaftlichen Geist und im gegenseitigen Respekt und auf Basis eines positiven Menschenbildes.
- (32) Die Rechnungsprüfung prüft zukunftsorientiert, vorrangig zeitnah, also auch begleitend und unter Einschluss von Planungen und Projekten (EX-ante-Prüfungen).
- (33) Bei den Prüfungen sind die Grundprinzipien der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit zu beachten, d.h. der Nutzen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen, der bei der Rechnungsprüfung und bei der geprüften Organisationseinheit entsteht. Bei der Durchführung von Prüfungen

gen ist darauf zu achten, dass die Geschäfte in der zu prüfenden Organisationseinheit möglichst wenig behindert werden.

- (34) Die Leitung eines Prüfungsteams ist für die Organisation des Prüfungsauftrages, die Umsetzung der genehmigten Detailplanung sowie das Erreichen der Prüfungsziele verantwortlich.
- (35) Die Kommunikation während der gesamten Prüfung ist offen, konstruktiv und von Fairness geprägt. Dies beinhaltet Auftakt- und Schlussgespräch.
- (36) Die Rechnungsprüfung berichtet objektiv, konstruktiv und wertschätzend sowie unverzüglich über die relevanten Prüfungsergebnisse. Den geprüften Organisationseinheiten und der Verwaltungsführung ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (37) Die Rechnungsprüfung leitet den politischen Vertretungsgremien die wesentlichen Prüfungsergebnisse zu. Eine Stellungnahme der Verwaltungsführung ist beizufügen.

8. Mitwirkung der geprüften Organisationseinheiten

- (38) Der Erfolg der Rechnungsprüfung wird wesentlich von ihrer Akzeptanz bei Vorgesetzten und Mitarbeitenden mitbestimmt. Dieses erfordert ein transparentes Prüfungsvorgehen.

9. Jahresplanung

- (39) Die Prüfungen werden auf der Grundlage einer systematischen chancen-, nutzen- und risikoorientierten Prüfungsplanung festgesetzt, durchgeführt und fortgeschrieben. Die Jahresplanung sollte für jedes vorgesehene Prüfungsthema zumindest
 - die geprüfte Organisationseinheit
 - den Prüfungsgegenstand in sachlicher und zeitlicher Abgrenzung,
 - das Prüfungsteam,
 - den geschätzten Zeitaufwand sowie
 - den voraussichtlichen Zeitraum für die Prüfung ausweisen.
- (40) Für Sonderprüfungen ist ein angemessener Zeitrahmen vorzusehen.
- (41) Der Jahresplan kann Orientierungsprüfungen vorsehen. Durch diese verschafft sich das Rechnungsprüfungsamt Einblick in bisher nicht hinreichend bekannte Organisationseinheiten, Problemkreise, Verfahren oder Entwicklungen. Eine Orientierungsprüfung zielt nicht auf eine abschließende Beurteilung des Verwaltungshandelns ab; sie kommt insbesondere zur Vorbereitung weiterer Prüfungen in Betracht.
- (42) Der Jahresplan ist bis zum Ende des dem Prüfungsjahr vorausgehenden Jahres zu erstellen. Die Akzeptanz der Rechnungsprüfung kann durch Kenntnissgabe an die Verwaltungsführung und den Rechnungsprüfungsausschuss erhöht werden.

- (43) Die Jahresplanung ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse anzupassen.
- (44) Die Jahresplanung sollte aus einer risikoorientierten Mehrjahresplanung abgeleitet werden, die wegen des Präventionscharakters von Prüfungen einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten sollte.

10. **Detailplanung von Prüfungen**

- (45) Einzelne Prüfungen werden
- sachlich (Konkretisierung und Strukturierung des Prüfungsgegenstandes, Risikoanalyse; Prüfungsziele, Prüfungsmethoden und Prüfungshandlungen)
 - zeitlich (geschätzter Zeitaufwand und Termine) und
 - personell (Zusammensetzung des Prüfungsteams, Zuordnung der Prüferinnen und Prüfer zu den Prüffeldern)
- geplant.
- (46) Die Detailplanung ist Aufgabe des Prüfungsleiters und/oder der Prüferinnen und Prüfer.
- (47) Soweit das Prüfungsteam noch nicht über hinreichende Informationen für eine sachgerechte Detailplanung verfügt, sind entsprechende Voruntersuchungen zu führen.
- (48) Zur Detailplanung gehört auch die Herstellung der Prüfungsbereitschaft der geprüften Organisationseinheit, d.h. eine Präzisierung der inhaltlichen, personellen und terminlichen Anforderungen, damit eine Prüfung ohne vermeidbare Verzögerungen durchgeführt werden kann, sowie die Abstimmung mit der zu prüfenden Organisationseinheit.
- (49) Die Detailplanung ist von dem zuständigen Vorgesetzten in der Rechnungsprüfung zu genehmigen. Dies gilt auch für alle wesentlichen Änderungen der Planung, die sich im Verlaufe der Prüfung ergeben können.
- (50) Sofern es Sinn und Zweck der Prüfung zulassen,
- werden Prüfungen rechtzeitig mündlich oder schriftlich angekündigt und
 - wird die Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit – in der Regel in einem Eröffnungsgespräch – über den Gegenstand der Prüfung, die Prüfungsziele, die geplante Vorgehensweise, den voraussichtlichen Zeitraum der Prüfung, die Anforderungen an die Prüfungsbereitschaft und weitere Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung informiert.

11. **Durchführung von Prüfungen**

- (51) Prüfungen orientieren sich an den Leitlinien des IDR.

- (52) Die Prüfenden sind verpflichtet, den unmittelbaren Vorgesetzten über den Fortgang und über Besonderheiten der Prüfung fortlaufend und objektiv zu informieren. Zu informieren ist insbesondere über
- Abweichungen von der Detailplanung und Sachverhalte, die es geboten erscheinen lassen, von der Detailplanung abzuweichen
 - wesentliche Prüfungsfeststellungen und alle sonstigen Wahrnehmungen und Mängel, namentlich bei Verdacht auf dolose Handlungen
 - Probleme im Prüfungsablauf, z.B. Informationswiderstände, sowie
 - Sachverhalte, die über den Prüfungsauftrag hinausgehen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der Rechnungsprüfung oder für das Verwaltungshandeln von Bedeutung sein können.
- (53) Sofern es Sinn und Zweck der Prüfung zulassen, wird die Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit über den Fortgang der Prüfung und über vorläufige Prüfungserkenntnisse unterrichtet.
- (54) Erforderliche Maßnahmen werden grundsätzlich gemeinsam mit den Geprüften entwickelt.
- (55) Zum Abschluss der örtlichen Prüfungshandlungen werden in einem abschließenden Gespräch mit der geprüften Organisationseinheit alle wesentlichen Prüfungsergebnisse erörtert. Es ist anzustreben, die erforderlichen Maßnahmen bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen, spätestens bis zum Zeitpunkt der Schlussbesprechung (s. Ziffer 67), einvernehmlich und verbindlich festzulegen.

12. **Berichterstattung (Prüfungsbericht)**

- (56) Die wesentliche Prüfungsergebnisse (Prüfungsfeststellungen und Maßnahmen) werden in einem schriftlichen Prüfungsbericht zusammengefasst. Er ist sachlich, klar, kurz, konstruktiv sowie nutzen- und adressatenorientiert abzufassen. Er sollte sich auf die Feststellungen und die daraus abzuleitenden Erkenntnisse und Maßnahmen beschränken. Er ist den Empfängern unverzüglich zuzuleiten.
- (57) Die Darstellung der Prüfungsergebnisse umfasst
- den Prüfungsmaßstab,
 - den festgestellten Sachverhalt,
 - die Ursache und Auswirkungen der Abweichung sowie
 - die erforderlichen Maßnahmen.
- (58) Positive Prüfungsergebnisse sowie bereits eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind anzuerkennen.
- (59) Lassen sich unterschiedliche Auffassungen zwischen Rechnungsprüfung und geprüfter Organisationseinheit über einzelne Prüfungsfeststellungen und/oder Maßnahmen nicht ausräumen, wird die Sichtweise der geprüften Organisationseinheit im Prüfungsbericht klar wiedergegeben.

- (60) Soweit Detailinformationen und/oder Hintergrundinformationen zum Verständnis von Prüfungsergebnissen unerlässlich sind, können diese in Anlagen zum Prüfungsbericht aufgenommen werden.
- (61) Dem Prüfungsbericht wird grundsätzlich eine Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse vorangestellt.
- (62) Der Entwurf des Prüfungsberichts wird innerhalb der Rechnungsprüfung einer Qualitätskontrolle (Berichtskritik) unterzogen und anschließend der geprüften Organisationseinheit zur Stellungnahme zugeleitet.
- (63) Der Entwurf des Prüfungsberichts muss an die geprüfte Organisationseinheit unverzüglich nach Abschluss der örtlichen Prüfungshandlungen versandt werden.
- (64) Der geprüften Organisationseinheit wird Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Prüfungsberichts kritisch und innerhalb der mit der Rechnungsprüfung vereinbarten Frist durchzusehen. In einer Schlussbesprechung werden die Änderungswünsche besprochen.
- (65) Werden auf Grund der Prüfung Feststellungen, Vorschläge und Anregungen über den Prüfungszweck hinaus gemacht, die nicht berichtspflichtig sind, können sie den Prüfungsadressaten gesondert mitgeteilt werden („Management Letter“).
- (66) Werden von der Rechnungsprüfung im Rahmen ihrer Tätigkeit wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt oder werden ihr Sachverhalte bekannt, die zu einem Anfangsverdacht auf eine dolose Handlung führen, oder hat sie Anlass zu sonstigen schwerwiegenden Prüfungsfeststellungen, hat die Leitung der Rechnungsprüfung unverzüglich die zuständige Führungskraft (Bürgermeisterin/Bürgermeister, Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter, GmbH-Geschäftsführerin/Geschäftsführer u.a.) zu informieren, es sei denn, diese ist selbst betroffen. Trifft diese selbst ein Anfangsverdacht, so ist die zuständige Staatsanwaltschaft unmittelbar zu informieren.

13. Nachverfolgung von Prüfungsfeststellungen (Follow Up)

- (67) Die Umsetzung der Empfehlungen ist nicht Aufgabe der Rechnungsprüfung. Dies schließt nicht aus, dass die Rechnungsprüfung den Veränderungsprozess in Form einer begleitenden Prüfung unterstützt; dies kann insbesondere bei komplexen und/oder sehr anspruchsvollen Maßnahmen empfehlenswert sein. Die Zuständigkeit anderer Organisationseinheiten bleibt unberührt.
- (68) Die Leitung der Rechnungsprüfung informiert die Verwaltungsführung und den Rechnungsprüfungsausschuss, wenn Maßnahmen nicht vereinbarungsgemäß umgesetzt werden.

14. **Dokumentation**

- (69) Prüfungen sind angemessen und für sachkundige Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Prüfungsdokumente müssen – geordnet und systematisch – erkennen lassen,
- wer (welcher Prüfer)
 - was (genaue Bezeichnung der Prüfungsobjekte)
 - wann (Zeitpunkt der Prüfungshandlungen)
 - wie (Prüfungsmethodik)
 - mit welchem Ergebnis (Prüfungsfeststellungen und Maßnahmen) geprüft hat und
 - woher die Informationen stammen, auf die die Prüferin ihre/ der Prüfer seine Prüfungsergebnisse stützt.
- (70) Das IDR hat hierzu eine Prüfungshilfe erlassen (siehe IDR H 2400).

15. **Qualitätsmanagement**

- (71) Die Rechnungsprüfung soll ein System zur Qualitätssicherung und -verbesserung entwickeln und pflegen, das alle Aufgaben der Rechnungsprüfung umfasst.
- (72) Wichtige Qualitätssicherungsmaßnahmen sind beispielsweise:
- die Auswahl und die systematische Aus- und Fortbildung der Prüferinnen und Prüfer,
 - ein konstruktives und partnerschaftliches Prüfverhalten,
 - die chancen-, nutzen- und risikoorientierte Auswahl von Prüfungsthemen im Rahmen einer systematischen (Mehr-)Jahresplanung (Ziffer 39-44)
 - die Detailplanung von Prüfungen (Ziffer 45-50)
 - die Begleitung und laufende Überwachung von Prüfungen durch die jeweiligen Vorgesetzten, um sicherzustellen, dass die Auftrags- und Qualitätsziele erreicht werden (z.B. Ziffer 52) sowie die Weiterentwicklung des Personals gefördert wird; der Umfang der erforderlichen Überwachung hängt von der Fachkompetenz und Erfahrung der Prüferin/des Prüfers sowie der Komplexität des Auftrages ab
 - die Berichtskritik des Prüfungsberichtsentwurfes (Ziffer 62).
- (73) Es ist empfehlenswert, die Aufgabenwahrnehmung durch die Rechnungsprüfung in regelmäßigen zeitlichen Abständen, z. B. alle fünf Jahre, zu evaluieren. Vorrangiges Ziel einer solchen Evaluierung ist die Feststellung, ob Qualität und Wirkungen der Prüfungstätigkeit den Erfordernissen der Gemeinde und den allgemein anerkannten Prüfungsgrundsätzen entsprechen. Die Evaluierung kann in Form der Selbstbewertung und/oder durch einen in der öffentlichen Finanzkontrolle erfahrenen und unabhängigen externen Prüfer erfolgen. Sie wird von der Rechnungsprüfung veranlasst.

16. **Berichterstattung**

- (74) Die Rechnungsprüfung informiert die Verwaltungsführung und die politischen Vertretungsgremien in zusammengefasster Form über die Prüfungstätigkeit und deren Ergebnisse.

Siehe: https://www.idrd.de/fileadmin/user_upload/idr/IDR_L_100_Grundsätze.pdf

2.9 Laufende Prüfungen in 2018

Die Revision hat im Berichtszeitraum eine Vielzahl von laufenden Prüfungsaufgaben (insb. Vergabeprüfung, Kassenprüfung, Prüfung der erstmaligen Besoldung und Vergütung) durchgeführt.

Die wesentlichen Ergebnisse der laufenden Prüfungen und der Produktprüfungen in 2018 sowie die Stellungnahmen der Verwaltung, soweit sie bis Mitte Mai 2019 vorlagen, werden in diesem Bericht zusammengefasst dargestellt und dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss somit in verdichteter Form vorgelegt.

Prüfungsbemerkungen sind am linken Textrand wie folgt gekennzeichnet:

- B/Nr. mit Bezifferung: Bemerkung, die einer Stellungnahme bedarf.
(in diesem Bericht nicht enthalten)
- B ohne Bezifferung: Bemerkung zu der eine Stellungnahme nicht erwartet wird,
wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird.
- H Hinweis, dessen Beachtung empfohlen wird.

2.10 Vorherige Prüfungen

Im vorherigen Jahresbericht 2017 vom 30.05.2018 gab es neben wenigen Hinweisen und Bemerkungen keine bezifferte Bemerkung, deren Umsetzung nachzuvollziehen war.

3 Neues Kommunales Finanzmanagement

3.1 Prüfung laufender Vorgänge in der Finanzbuchhaltung

Wenngleich die Prüfungsaufgabe der Revision nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO als „laufende Prüfung der Vorgänge der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses“ bezeichnet wird, erfolgt auch die Wahrnehmung dieser Aufgabe risikoorientiert und stichprobenartig mit wechselnden Schwerpunkten.

So erfolgt die Prüfung der beim Kreis Gütersloh dezentral organisierten Finanzbuchhaltung zumeist im Zuge der laufenden Prüfung oder der unterjährigen Produktprüfung in den Abteilungen und Referaten. Der Begutachtung der internen Kontrollen kommt hier eine besondere Bedeutung zu.

Im Jahr 2014 wurde in der Abteilung Finanzen die Sicherheit des Benutzerkonzeptes des Hauptverfahrens der Finanzbuchhaltung Infoma begutachtet.

Inzwischen wurde ein Projekt zur INFOMA Benutzerkonsolidierung von der Abteilung 1.5 in Zusammenarbeit mit der regio IT durchgeführt, und ein neues Rollenkonzept eingestellt. Die gesetzlich vorgeschriebene Trennung von Buchführung und Zahlungsabwicklung ist somit nicht nur organisatorisch sondern auch technisch umgesetzt.

Um das Buchungswesen weiter zu verbessern, wurden die Dienstanweisung zur Finanzbuchhaltung überarbeitet sowie einige Ausführungsregelungen hierzu erlassen, die nach Bedarf fortgeschrieben werden aber einen überschaubaren Umfang nicht überschreiten sollen.

Im Fachbereich 5 hat die Revision im Rahmen der Jahresabschlussprüfung u.a. auch den Brutto-/Nettoausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten mit der Fachsoftware „AKDNsozial“ begutachtet. Hier fehlt es derzeit noch weiterhin am automatischen Eintrag aller Parameter, um künftig zum Jahresabschluss die Gesamthöhe offener Posten vollständig auswerten zu können, zu denen Raten und Einbehaltungen vereinbart wurden und vollzogen werden. Ein Programm-Update der jüngeren Zeit hatte noch nicht für gewünschte Abhilfe gesorgt. Die Verwaltung hat daher Kontakt mit dem Softwarehaus und der beteiligten Anwenderarbeitsgruppe aufgenommen und schriftlich sowie im persönlichen Gespräch um Beseitigung des Problems gebeten. Das Softwarehaus hat in einem gesonderten Termin dargelegt, dass die Software baldmöglich um ein Einnahmemodul erweitert werde. Eine hierfür eingerichtete Personalstelle müsse nach MA-Wechsel nun aber noch kurzfristig wieder besetzt werden. Die Weiterentwicklung wird durch die Verwaltung verfolgt und sehr eng begleitet.

- H Das Thema Einnahmemodul bleibt weiter zu verfolgen und solange in der Jahresabschlussprüfung noch weiterhin zu bewerten. Denn hierbei ist auch der Brutto-/Nettoausweis zu beurteilen.

3.2 Prüfung der Zahlungsabwicklung (Kreiskasse)

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW in Verbindung mit § 30 Abs. 5 GemHVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen, wenn keine dauernde Überwachung stattfindet.

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung (Kassenprüfung) umfasst auch eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme. Diese wurde zum Stichtag 12.04.2018 vorgenommen. Tagesabschlussberichte, Kontoauszüge sowie Prüflisten haben vorgelegen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen werden die liquiden Mittel ebenfalls regelmäßig geprüft.

Neben der Kassenbestandsaufnahme bzw. Bestandskontrolle soll durch die Kassenprüfung festgestellt werden, ob

1. der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird,
2. die verwahrten Wertgegenstände vorhanden sind,
3. die Kassenbücher ordnungsgemäß geführt werden,
4. die erforderlichen Belege vorhanden sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
5. und ob ein funktionierendes Internes Kontrollsystem vorgehalten wird.

Die Bar- und Girokassen der Abteilungen des Kreises und der kreiseigenen Schulen wurden in Stichproben u.a. auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung des Kreises geprüft.

Insgesamt ließ sich feststellen, dass die Kassengeschäfte den gesetzlichen Anforderungen entsprechend im Rahmen der örtlichen Bedingungen ordnungsgemäß und gewissenhaft geführt werden.

3.3 Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Neben dem hier vorgelegten Bericht hat die Revision am 25.09.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 berichtet. Über die Prüfung wurde in der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 05.11.2018, im Kreisausschuss am 21.11.2018 und im Kreistag am 26.11.2018 beraten und der Jahresabschluss festgestellt. Dem Landrat wurde uneingeschränkt Entlastung erteilt.

3.4 Prüfung des Gesamtabchlusses 2016

Am 18.10.2018 berichtete die Revision über die Prüfung des ihr am 06.06.2018 vorgelegten Gesamtabchluss 2016. Auch dieser Bericht wurde in der Sitzung des Finanz- und Rechnungsausschuss am 05.11.2018, im Kreisausschuss am 21.11.2018 und im Kreistag am 26.11.2018 beraten, der Gesamtabchluss 2016 festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

3.5 Prüfung des Jahresabschlusses 2018

Die Verwaltung hat zum 11.04.2019 den Jahresabschluss 2018 erstellt und dem Kreistag zugeleitet sowie dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Revision zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung erfolgt derzeit. Hierüber wird rechtzeitig zur Sitzung im November 2019 berichtet werden.

3.6 Aufstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses 2017

Die Verwaltung stellt derzeit noch den Gesamtabchluss 2017 auf. Den vom Kämmerer vorgelegten Entwurf wird der Landrat dann dem Kreistag zuleiten sowie dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Rechnungsprüfung zur Prüfung vorlegen.

Über die Prüfung wird die Revision zu gegebener Zeit einen gesonderten Bericht erstellen, nach Möglichkeit ebenfalls rechtzeitig zur Sitzung im November 2019.

4 Produktprüfung

4.1 Allgemeines

Die Revision erfüllt ihren Prüfungs- und Beratungsauftrag gegenüber Verwaltung, Rechnungsprüfungsausschuss und Kreistag im Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit der Kreisverwaltung durch Produktprüfungen. So prüft sie jährlich in einzelnen Produkten die organisatorischen Maßnahmen und Regelungen, die Sachbearbeitung sowie die Buchhaltung und bereitet damit auch die Prüfung der Jahresabschlüsse des Kreises vor.

Über die Produktprüfung tauscht sie sich intensiv mit den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, Sachgebiets- und Abteilungsleitungen aus und berichtet diesen abschließend schriftlich. Das Ergebnis fasst sie für die Verwaltungsleitung und den Rechnungsprüfungsausschuss jährlich in kurzer Form zusammen und nimmt die Zusammenfassung in ihren Jahresbericht auf.

Die Zusammenfassung beinhaltet alle wesentlichen Ergebnisse, die seit dem letzten Prüfungsbericht vorgenommenen Prüfungen und die Stellungnahmen der Verwaltung, soweit sie bis Mitte Mai 2019 vorlagen. Soweit in der Prüfungszusammenfassung Haushaltsansätze bzw. Rechnungsergebnisse erwähnt sind, beziehen sich diese auf sämtliche Positionen des Produkts.

Sofern der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss für seine Beratung Informationen aus dem Detailbericht und dem Schriftwechsel zu den erfolgten Einzelprüfungen benötigt, können diese ergänzend zur Verfügung gestellt werden.

Neben den übrigen Prüfungsaufgaben der Revision wurden seit der letzten Berichterstattung die folgenden Produktprüfungen abgeschlossen: Produkte

- Produkt 006 Zentrale Dienste,
- Produkt 054 Katastrophenschutz,
- Produkt 171 Kreismedienzentrum
- Produkt 188 Steuerung – Widerspruchs- und Klageverfahren
- Produkte 188 Steuerung und 189 Arbeit und Ausbildung – Team Süd
- Produkt 193 Bildung und Teilhabe

Weitere Ende 2018 begonnene Prüfungen wurden gerade erst abgeschlossen, woran sich jetzt noch ein Austausch mit der Verwaltung über Empfehlungen der Revision und deren Umsetzung anschließt. Die Ergebnisse werden im nächsten Jahresbericht zusammengefasst und mitgeteilt.

Eine Übersicht über alle in den vergangenen Jahren geprüfte Produkte enthält die Anlage 1 zu diesem Bericht.

4.2 Produkt 006 Zentrale Dienste

Zunächst werden die Ergebnisse des Produktes im Vierjahresvergleich dargestellt. Nach unten als Einnahme negativ in Abbildung 1 dargestellt ist der Zuschussbedarf des Produktes. Erträge spielen in diesem Produkt keine Rolle. Der Zuschussbedarf liegt bei rund 1 Mio. Euro. Im Jahr 2017 sind die Aufwendungen für den Be-

triabsärztlichen Dienst (22,5T€ Ansatz) und Aufwendungen für Beihilfeanträge (190T€ Ansatz) in das Produkt 023 Betriebliches Gesundheitsmanagement umgegliedert worden.

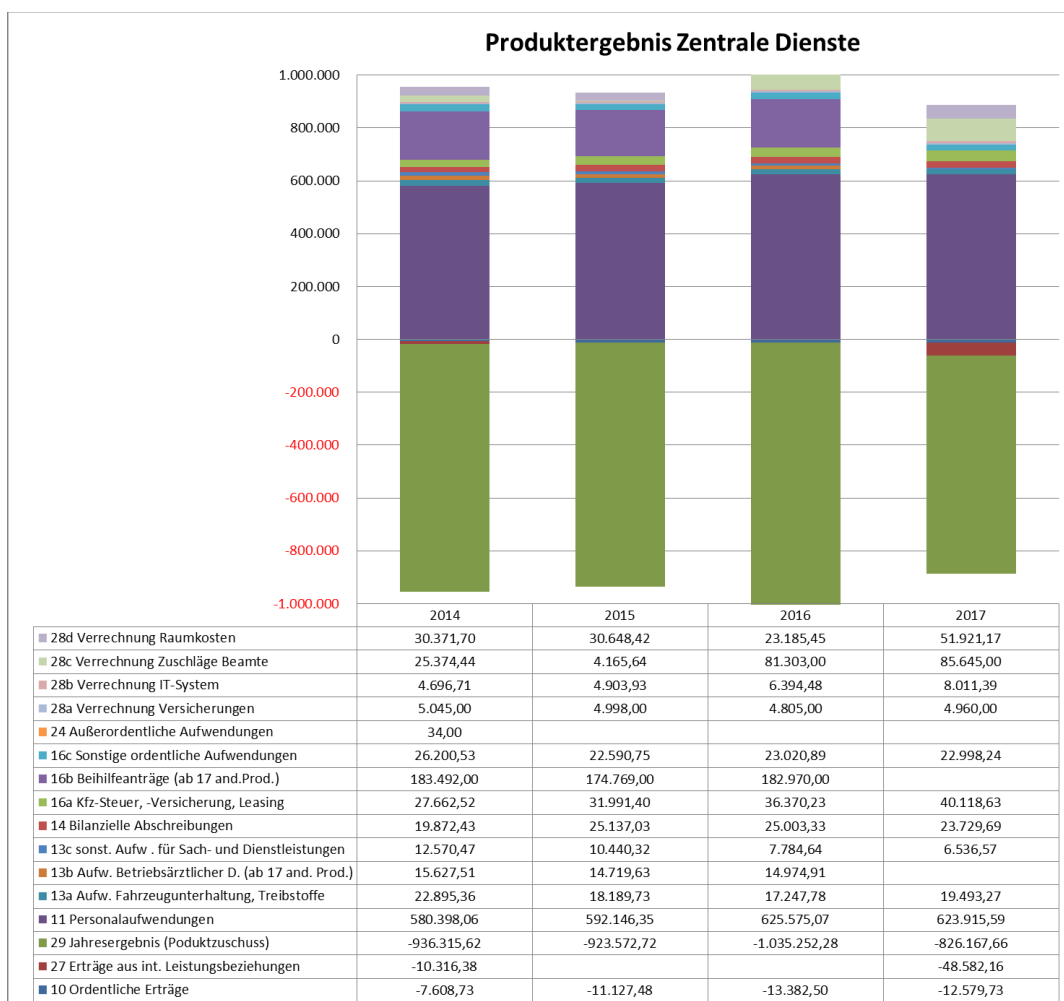


Abbildung 3: Produktergebnis 2014 bis 2017

Insofern ist die Reduktion des Zuschussbedarfs 2017 auf knapp 900T€ erklärbar.

Zur besseren Vergleichbarkeit sind in Abbildung 2 die das Produkt prägenden Aufwendungen und Verrechnungen dargestellt. Zur besseren Vergleichbarkeit werden die in das Produkt 023 umgegliederten Aufwendungen auch für die Vorjahre ausgeblendet.

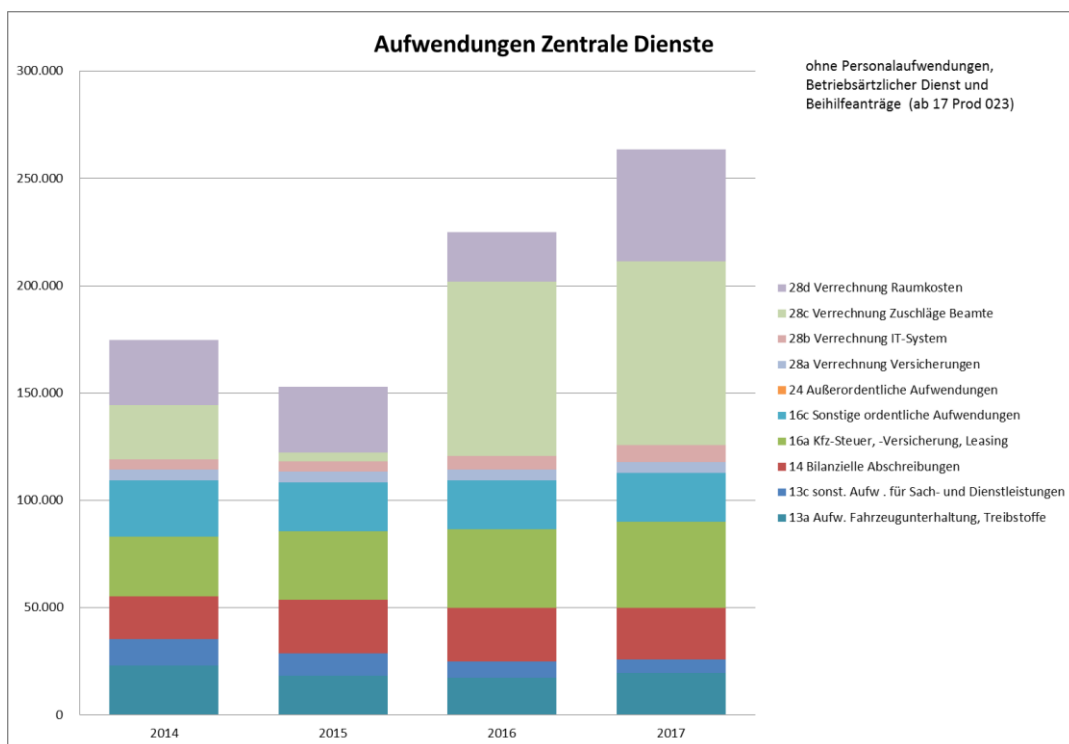


Abbildung 4: Das Produkt prägende Aufwendungen und Verrechnungen

Die Leasingkosten sind leicht gestiegen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sowohl die Betreuung der Dienstwagen, als auch die Infothek / Telefonzentrale engagiert und mit geringem Personaleinsatz gut betrieben werden.

Die Verwaltung ist der Aufforderung, das Leasing der Dienstwagen mit Hilfe einer Rahmenvereinbarung auszuschreiben, nicht nachgekommen, stattdessen erfolgte lediglich eine Markterkundung. Die Revision hält dennoch die vorgeschlagene Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung entsprechend der Dienstanweisung des Kreises für das rechtssichere Verfahren.

Insbesondere im Dezernat 5 ist die Laufleistung der Leasingfahrzeuge zu gering. Hier muss nachgesteuert werden.

4.3 Produkt 054 Katastrophenschutz

Prüfungsgegenstand war das Produkt 054, Katastrophenschutz sowie die zu diesem Produkt gehörenden Leistungen. Bearbeitet wird das Produkt Katastrophenschutz in der Abteilung 2.6, Bevölkerungsschutz.

Die Grundlage für den Katastrophenschutz bildet das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015. Auf Grund dieser Gesetzgebung sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Katastrophenschutzbehörden, die bei Großeinsatzlagen oder in Katastrophenfällen das Zusammenwirken der Feuerwehren und Hilfsorganisationen koordinieren und gewährleisten müssen. Hierzu hält der Kreis Gütersloh als Katastrophenschutzbehörde bei Großschadensereignissen zur rückwärtigen Unterstützung der Einsatzleitung vor Ort einen Krisenstab vor.

Dieser setzt sich aus Mitarbeitern der Kreisverwaltung, den sogenannten Ständigen Vertretern des Stabes (SMS) und bei Bedarf mit weiteren Fachleuten, den Ereignisspezifischen Mitarbeitern (EMS) von den Hilfsorganisationen, der Polizei, der Feuerwehr, anderer Behörden und Vertretern aus der privaten Wirtschaft zusammen.

Die Hauptgefahren stellen Hochwasser oder extreme Wetterlagen, wie bspw. Stürme, starke Regenfälle oder Dürreperioden, dar. Gefordert ist der Katastrophenschutz aber auch bei großen Unglücksfällen mit vielen Verletzten oder bei der Freisetzung von Gefahrstoffen in die Luft, den Boden oder das Wasser. Ebenfalls gefordert ist der Katastrophenschutz, wenn Pandemien drohen oder kritische Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. die Stromversorgung, ausfallen.

Die Aufgabe des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung liegt innerhalb des Katastrophenschutzes bei den Feuerwehren.

Die Hilfsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz, Malteser- Hilfsdienst, Johanniter- Unfall-Hilfe und das Technische Hilfswerk) haben sich gegenüber dem Kreis Gütersloh für den Katastrophenschutz und bei der Abwehr von Großschadensereignissen bereit erklärt, ihre Potentiale im Bereich des Sanitäts- und Betreuungsdienstes sowie des Bergungsdienstes zur Verfügung zu stellen.

Unterstützt werden die Feuerwehren und Hilfsorganisationen vom Bund und dem Land NRW. Die Ausrüstungen und Fahrzeuge der Hilfsorganisationen werden jeweils zu einem Drittel vom Land, vom Bund und den Hilfsorganisationen selbst gestellt.

Die Bundesmittel werden vom Kreis Gütersloh und die Landesmittel von der Bezirksregierung in Detmold bewirtschaftet.

Die Erträge für den geprüften Zeitraum (2014 bis 2017) ergeben sich im Schnitt zu rd. 41 % aus der Auflösung von Sonderposten und zu rd. 59 % aus der Einnahme von Zuweisungen (z.B. Überregionale Hilfe der Bezirksregierung) und der Erstattung von Einsatzkosten.

Der Aufwand setzt sich im Mittel im Wesentlichen zusammen aus 36 % Personalkosten , 17 % für Sach- und Dienstleistungen, wie bspw. Kosten für Reparaturen und der Unterhaltung von Fahrzeugen, 23 % an sonstigen ordentlichen Aufwendungen, z.B. Miete für Fahrzeughallen, Aufwendungen für Dienstkleidung sowie Verpflegungskosten bei Übungen und 24 % an bilanziellen Abschreibungen.

Die Erträge und die Aufwendungen können der folgenden Abbildung entnommen werden:

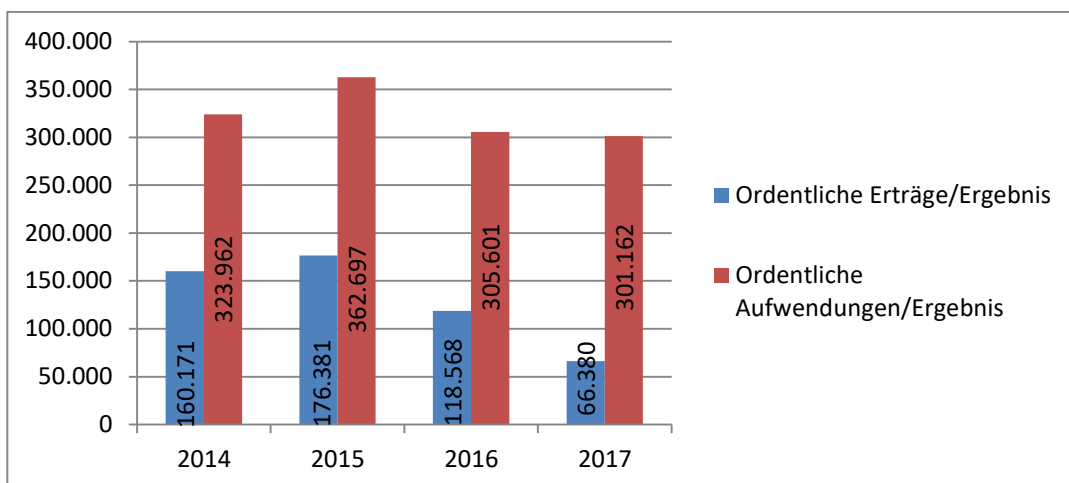


Abbildung 5: Aufwendungen und Erträge

In dem Produkthaushalt sind in der Beschreibung zum Katastrophenschutz die Ziele Erhöhung der Einsatzfähigkeit der Einsatzmodule des Notfallsystems Massenansturm von Verletzten (MANV) des Kreises Gütersloh sowie der Landeskonzepte NRW durch einzelne Fortbildungsmaßnahmen und durch Übungen der einzelnen Einsatzmodule genannt. Ebenso ist in der Beschreibung die Fortbildung der Einsatzleitung, des Krisenstabes und der IuK (Information und Kommunikation) des Kreises Gütersloh sowie die Überarbeitung und Anpassung der Gefahrenabwehrplanungen unter Berücksichtigung von Risikoanalysen aufgeführt.

Das Produkt „Katastrophenschutz“ enthält die folgenden vier Kennzahlen:

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2016	Plan 2017	Plan 2018
K054-01 Aus- und Fortbildungsveranstaltungen Einsatzleitung und Krisenstab, incl. Durchführung einer Übung (Anzahl)	5	6	6
K054-02 Anzahl der realen Einsätze bei größeren Schadensereignissen	7	5	5
K054-03 Gefahrenabwehrplanung (Planänderungen/ergänzungen)	1.250	1.000	1.900
K054-04 Aufsicht über Einheiten /Einrichtungen des KatS einschl. der Bewirtschaftung von Bundesmitteln	396	450	500

Abbildung 6: Kennzahlen des Produktes 054

Geprüft wurden in den Bereichen Haushaltsplan, Produktziel und Kennzahlen sowie dem Vergabebereich. Im Bereich der Vergaben lag der Fokus im Wesentlichen auf denen < 10.000,- € ohne Mehrwertsteuer, also den Vergaben die sonst keiner Vergabeprüfung durch die Revision unterliegen.

Insgesamt hat sich im Rahmen der Prüfung des Produktes 054 trotz hoher Arbeitsbelastung der zuständigen Mitarbeiter eine engagierte und motivierte Sachbearbeitung gezeigt.

Die wesentlichen Prüfungsergebnisse sowie die mit der Abteilung besprochenen Feststellungen und Empfehlungen werden nachfolgend zusammengefasst:

Haushaltsplan

- Die Abweichung des „Ist“ zum „Plan“ in 2017 liegt bei den Erträgen an dem gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungsposten (pRap). Lt. Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 08.12.2016 ist den Kreisen und kreisfreien Städten die Kreispauschale für überörtliche und landesweite Hilfsmaßnahmen bei Großschadensereignissen für die Anbindung der Leitstellen an den Digitalfunk erhöht worden, sofern sie über eine Leitstelle verfügen. Dafür sind dem Kreis für die Jahre 2016 und 2017 jeweils 50.000 € zur Verfügung gestellt worden. Da derzeit die Kreisleitstelle in Gütersloh zusammen mit der Feuerwache der Stadt Gütersloh neu errichtet wird, ist für das Jahr 2017 ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten „BildungpRap-Kreisleitstelle Digitalfunk (JA 2017)“ gebildet worden. Dies warf die Frage auf, ob für den vg. Betrag anstatt eines „pRap“ nicht eine „Erhaltene Anzahlung“ hätte gebucht werden müssen. Da die Anbindung der Leitstelle an den Digitalfunk im Zuge der Neubaumaßnahme Kreisleitstelle erfolgt, handelt es sich um eine investive Maßnahme. Dementsprechend hätte die Landesförderung in Höhe von 50.000 € auf „Erhaltene Anzahlung“ gebucht werden müssen. Da in 2019 die neue Leitstelle soweit fertiggestellt sein wird und somit der „pRap“ aufgelöst wird, wird auf eine Umbuchung verzichtet und die Bemerkung ergeht zur künftigen Beachtung.

Produktziel und Kennzahlen

- Im Produkthaushalt sind die Aufgaben des Ziels K054-03 zwar hinreichend beschrieben, jedoch ist der Beschreibung nicht zu entnehmen, was mit der Messzahl „Plan“ bzw. „Ist“ Zahl gemeint ist. Zur Klarstellung und damit besseren Transparenz ist die Messzahl des Ziels K054-03 im Produkthaushalt kurz zu erläutern.
- Der vorherige Hinweis gilt auch für die statistische Kennzahl K54-04.
- Ferner wurde angeregt, sich mit den Kollegen auf OWL Ebene über Ziele und Kennzahlen auszutauschen.

Bewirtschaftung der Bundesmittel für den Katastrophenschutz

Wie in diesem Kapitel schon ausgeführt, erfolgt die Bewirtschaftung der Bundesmittel durch die Abteilung Bevölkerungsschutz. Die Bewirtschaftung erfolgt auf der Grundlage des Rundschreibens „Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes für den Katastrophenschutz im Zivilschutz auf Standortebene“ für das Haushaltsjahr 2018. Mit Blick auf das Rundschreiben wurden Vergaben in Augenschein genommen:

- Zur Vermeidung von Rückforderungsansprüchen ist zu überprüfen, ob die in dem Rundschreiben vorgegebene VOL oder die mittlerweile vom Bund zur Anwendung vorgeschriebene UVgO anzuwenden ist.

- Des Weiteren sollte überprüft werden, ob die Vergaben in Anlehnung an die Bundeshaushaltsordnung oder in Anlehnung an die kommunalen Vergabegrundsätze durchzuführen sind. Dies ist relevant für die Anwendung sogenannter Vergabegrenzen. Da es nach der Bundeshaushaltsordnung keine Vergabegrenzen gibt, können Direktaufträge nach der VOL, § 3 (6), lediglich bis 500 € und nach § 14 der UVgO bis 1.000 €, ohne Mehrwertsteuer, erteilt werden. Würden die kommunalen Vergabegrundsätze Anwendung finden, könnten nach dem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28.08.2018, Pkt. 5.2, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 €, ohne Mehrwertsteuer, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).
- Zur Dokumentation für eine mögliche Prüfung durch den Bundesrechnungshof wird empfohlen, auch die Vergaben > 500 €, die mit Bundesmitteln finanziert werden, in der Vergabedatenbank des Kreises zu dokumentieren.
- Die Vergaben > 500 €, die aus Kreismitteln finanziert werden, sind entsprechend der Dienstvereinbarung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (einschl. Bauleistungen) zwingend in der Vergabedatenbank zu dokumentieren.
- Es ist zu prüfen, ob für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der Abschluss von Rahmenverträgen eine Option wäre.
- In dem Rundschreiben „Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes für den Katastrophenschutz im Zivilschutz auf Standortebene“ für das Haushaltsjahr 2018 wird gefordert, dass ein Fahrtenbuch zu führen und wie es zu führen ist. Die Organisationen sind anzuhalten, die Fahrtenbücher entsprechend dieser Vorgaben ordnungsgemäß zu führen.
- Die Gesamtsumme der durch die Kreispauschale geförderten Maßnahmen ist bisher durch händische Kostenaufstellungen des Sachbearbeiters erfolgt. Infoma Auswertungen zeigten für die Jahre 2016 und 2017 geringfügige Abweichungen zu den händisch aufgestellten Kosten. Der vorherige Sachverhalt hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf die Förderung. Künftig sind die Zahlen aus dem Buchungssystem Infoma als die maßgebenden anzunehmen.
- Bei per E-Mail versendeten Aufträgen ist der Abteilungsleiter zur Einhaltung des 4-Augen-Prinzips „Cc:“ zu setzen.

4.4 Produkt 171 Kreismedienzentrum

Im Produkt 171 Kreismedienzentrum des Sachgebietes 3.1.3 findet der Verleih von Medien sowie Beratung für schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen, für die Dienststellen und Einrichtungen des Kreises sowie für die Städte und Gemeinden im Kreis Gütersloh statt.

Als Partner der Schulen stellt das Kreismedienzentrum schon seit vielen Jahren die mediale Grundversorgung von Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen sicher. Eine zentrale Aufgabe des Kreismedienzentrums ist zudem die Beratung und Unterstützung der Schulen beim Einsatz von Medien im Unterricht sowie der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Bereich der Medienpädagogik. Damit kommen mit dem Medienzentrum alle Schulträger im Kreis Gütersloh ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 79 des Schulgesetzes für das Land NRW nach, ihren Schulen moderne Bildungsmedien, eine attraktive Medientechnik und weitere Mediendienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

Neben dem Medienverleih wird dies durch die Onlineversorgung der Schulen mit Unterrichtsmedien über EDMOND NRW gefördert. EDMOND steht für Elektronische Distribution von Medien On Demand. Es bietet Bildungsmedien für alle Schulfächer und Schulformen zur rechtssicheren, kostenlosen Nutzung im Unterricht.

Die Jahresergebnisse für die Jahre 2014 – 2017 stellen sich wie folgt dar:

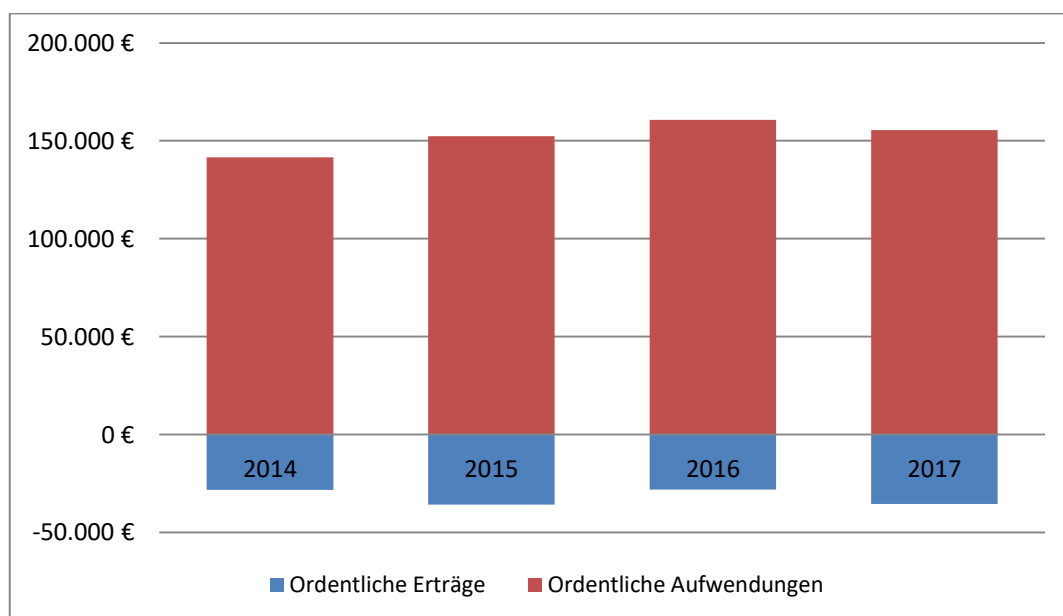


Abbildung 7: Vergleich Ordentliche Erträge und Aufwendungen

Der Bericht enthält zwei Bemerkungen grundsätzlicher Art zur Buchhaltung sowie zu den Kennzahlen.

4.5 Produkt 188 Steuerung – Widerspruchs- und Klageverfahren

Im Produkt 188 Steuerung werden Querschnittsaufgaben des Dezernats 5 erledigt. Das hierzu geprüfte Sachgebiet 5.1.3 Widerspruch des Jobcenter Kreis Gütersloh ist ausschließlich für die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen zuständig.

Nach Eingang eines Widerspruchs in den Abteilungen Arbeit, Arbeit und Ausbildung sowie in der Abteilung materielle Hilfen werden durch die jeweiligen Sachbearbeiter/-innen sämtliche Widersprüche eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unverzüglich per Fax oder E-Mail an das Sachgebiet 5.1.3 Widerspruch zur Erfassung übersandt.

Die Widerspruchsstelle versendet nach der Erfassung einen Rückmeldebogen an den jeweils zuständigen Sachbearbeiter/-in. Vor Ort hat dann möglichst innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Abhilfeprüfung zu erfolgen.

Besteht keine Abhilfemöglichkeit, ist ein Vorlagebericht zu erstellen. Hierzu ist in der Fachanwendung AKDN sozial eine Vorlage als Worddokument hinterlegt.

Im Vorlagebericht sind der Sachverhalt sowie die wesentlichen Erwägungen, die zur angegriffenen Entscheidung geführt haben, nachvollziehbar darzustellen und die Entscheidungsgrundlagen zu benennen. Die jeweilige Sachgebietsleitung hat den Ausgang der Abhilfeprüfung durch Handzeichen auf dem Vorlagebericht abzuzeichnen und dadurch zu bestätigen.

Wird im Rahmen der Abhilfeprüfung festgestellt, dass dem Widerspruch vollumfänglich abzuhelpen ist, ist ein Abhilfebescheid durch das zuständige Sachgebiet zu erlassen. Dann ist der Widerspruchsstelle lediglich noch der Abhilfebescheid und der Rückmeldebogen in Kopie zu übersenden.

Ist dem Widerspruch teilweise abzuhelpen, ist unter Berücksichtigung des § 86 SGG ein Änderungsbescheid durch das zuständige Sachgebiet zu erlassen und alle Originalakten sind (sofern solche verwendet werden) mit Vorlagebericht an die Widerspruchsstelle zu versenden.

Wird keine Abhilfe durch die jeweiligen Sachgebiete vorgenommen, prüft die Widerspruchsstelle ob und inwieweit dem Widerspruch abzuhelpen ist. Bei vollständiger oder teilweiser Abhilfe leitet die Widerspruchsstelle die Entscheidung über den Leiter des zuständigen Sachgebietes an die Sachbearbeiter/-innen weiter. Es ist dann durch diese die Entscheidung umgehend auszuführen und ggf. ein Abhilfebescheid zu erstellen.

Wird das Widerspruchsverfahren durch die Widerspruchsstelle durch Erlass eines Widerspruchsbescheides beendet, ist dieser zunächst zur Kenntnis an die zuständige Sachgebietsleitung zu versenden. Die Fachakte soll noch etwa 6 Wochen bei der Widerspruchsstelle verbleiben für den Fall einer etwaigen Klageeinreichung durch die Widerspruchsführer.

Geprüft wurden im Produkt 188 der Widerspruchsstelle des Jobcenter Kreis Gütersloh pro Sachbearbeiter (inklusive Sachgebietsleitung) jeweils zwei Akten, bei denen durch die Widerspruchsstelle in den letzten 12 Monaten volle Abhilfen verfügt wurden. Diesbezüglich zeigte sich insgesamt eine gute Sachbearbeitung. Zudem wurden Einzelgespräche mit Sachbearbeitern der Widerspruchsstelle zur Zusammenarbeit mit den anderen Sachgebieten des Jobcenter Kreis Gütersloh sowie zu organisatorischen Fragen geführt.

Eine bezifferte Bemerkung hat sich aufgrund Übergabe einfach gelagerter Abhilfefälle an die Widerspruchsstelle ergeben. Ferner werden organisatorische Empfehlungen für die Widerspruchsstelle sowie für die Abteilungen materielle Hilfen, Arbeit bzw. Arbeit und Ausbildung gegeben.

4.6 Produkte 188 Steuerung - EGM und 190 Arbeit und Ausbildung - Team Süd

Im Produkt 188 Steuerung werden Querschnittsaufgaben des Dezernats 5 erledigt. Im hierzu geprüften Sachgebiet 5.1.1 Eingliederungsmanagement (EGM) werden nach Eingang entsprechender Entwürfe des Sachgebiets Arbeit zu Förderungen die Bescheide durch das Sachgebiet EGM erlassen.

Aufgabe des Kreises Gütersloh im Produkt 190 ist als zugelassener kommunaler Träger gem. § 6a Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) die umfassende Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit.

Gegenstand der Prüfung und Beratung in den Produkten 188, 190 im Jobcenter Kreis Gütersloh waren die Prüfpunkte Förderung Führerschein sowie Förderung PKW gem. § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 44 Abs. 1 SGB III, Freie Förderung gem. § 16f Abs. 1 SGB II und Förderung der beruflichen Weiterbildung gem. § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB II i. V. m. § 81 SGB III.

Diese Prüft Themen wurden im April 2017 im Jobcenter Kreis Gütersloh, Arbeit Nord, überprüft. Es wurde u.a. Einigkeit darüber erzielt, dass die Förderentscheidungen der Arbeitsberater einer kritischen Überprüfung durch das Team Steuerung Stand halten müssen. Dies gilt grundsätzlich für alle Fälle, ist aber insbesondere für kostenintensive Fälle wie z.B. einige Fortbildungsmaßnahmen unverzichtbar.

Insofern diene die jetzige Prüfung als eine Überprüfung des insoweit Vereinbarten. Daher wurden Prüffakten mit Förderentscheidungen ab dem 01.09.2018 ausgewählt.

Insgesamt war die Dokumentation gerade bei den teilweise sehr kostenintensiven Fortbildungsmaßnahmen in den Förderakten oft zu knapp, so dass eine Überprüfung auf rechtmäßige Anwendung der entsprechenden Rechtsvorschriften kaum oder nicht möglich war. Auch ein Rückgriff auf evtl. ergänzende Ausführungen in der Fachsoftware AKDN brachte nicht immer den gewünschten Erfolg der Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen. Die gesetzlich vorgeschriebene Feststellung der Notwendigkeit als Voraussetzung der Förderungen war so nicht immer gegeben oder war nicht ordnungsgemäß begründet worden.

Um dies zu erreichen sind die Dokumentationen zu den Förderentscheidungen durch die Sachbearbeiter mehr einzelfallbezogen und ausführlicher darzustellen.

Auch die Wirksamkeit der Kontrollfunktion durch das Team EGM ist noch weiter zu erhöhen.

4.7 Produkt 193 Bildung und Teilhabe

Im Produkt 193 gewährt der Kreis Gütersloh nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6b Abs. 1 SGB II als zugelassener kommunaler Träger Bedarfe für Bildung und Teilhabe in Form von

- Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, § 28 Abs. 2 SGB II
- Schulbedarf, § 28 Abs. 3 SGB II
- Schülerbeförderung, § 28 Abs. 4 SGB II
- Lernförderung, § 28 Abs. 5 SGB II
- Mittagessen, § 28 Abs. 6 SGB II
- Teilhabe, § 28 Abs. 7 SGB II

Bezüglich der Prüfthemen im Rahmen der Prüfung des Produkts 193 lässt sich insgesamt folgendes aussagen:

Trotz hoher Antragszahlen hat sich durch die Mitarbeiter/- innen insgesamt eine gute und engagierte Sachbearbeitung gezeigt.

Es werden 10% der angelegten Neufälle und nach Möglichkeit die Fälle, bei denen die Kontodaten der Hilfesuchenden sich verändert haben, auf ordnungsgemäße Bearbeitung überprüft. Die Überprüfung erfolgt durch die Sachgebietsleitung bzw. durch deren Abwesenheitsvertreterin.

Auch bei „Fällen über Limits“, Zahlungsfälle über einen bestimmten Betrag hinaus, wird durch ausgewählte Sachbearbeiter bzw. die Sachgebietsleitung im Rahmen der Visa- Kontrolle eine Prüfung des Falles durch Hinzuziehung der Leistungsakte vorgenommen.

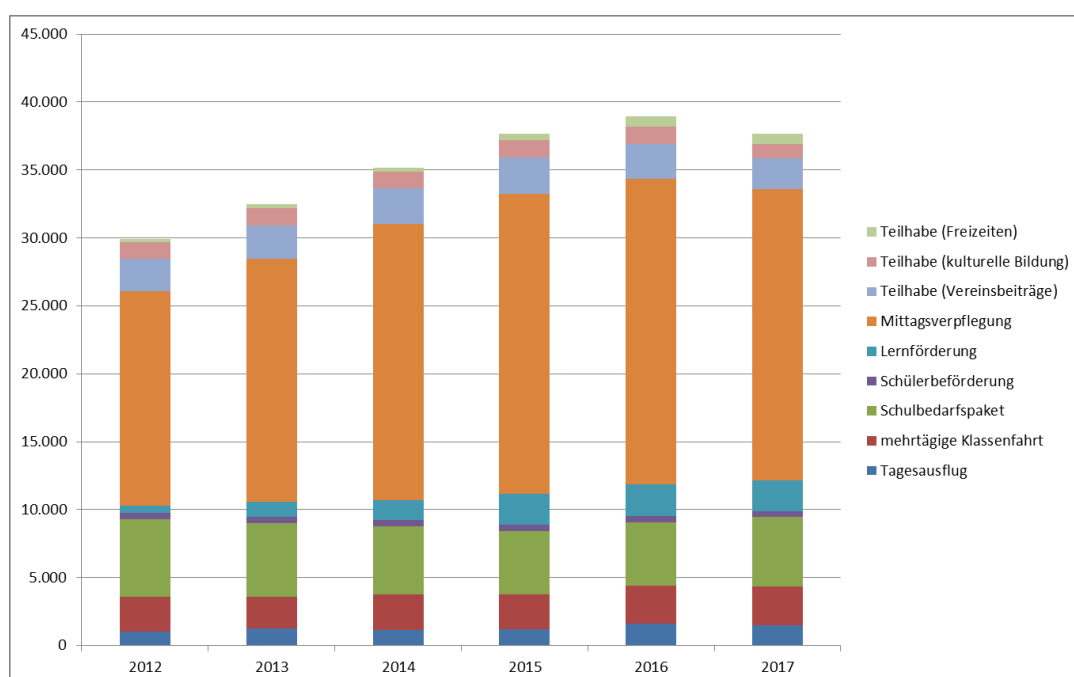


Abbildung 8: Anträge seit Beginn des BuT- Pakets im Jahre 2012

Verbesserungen sollten insbesondere angestrebt werden bzgl. der Anforderung bzw. Nachforderung von Antragsunterlagen. Dies sorgt im Endeffekt oft für längere Bearbeitungszeiten und gelegentlich wohl auch für vermeidbare Konfliktgespräche mit den Hilfesuchenden.

Neben dem Setzen von Wiedervorlagen in Outlook sollten Wiedervorlage- Akten nach Möglichkeit ersichtlich getrennt in Aktenschränken aufbewahrt werden. Es hat sich gezeigt, dass diese Akten gelegentlich aus dem Blick verloren gehen.

Im Übrigen wurde deutlich, dass aufgrund der einfachen Materie eher „Flüchtigkeitsfehler“ gemacht werden.

Bei diesen sollte die interne Kontrolle ansetzen.

Für die Einarbeitung von neuen Mitarbeitern wurde aktuell eine Mitarbeiterin für zuständig erklärt. Das neue Konzept einer Einarbeitung durch eine feste Mitarbeiterin wird begrüßt.

5 Vergaben und Abrechnung von Baumaßnahmen

5.1 Allgemeines

Die Prüfung der Vergaben ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Grundlage hierfür ist § 103 Abs. 1 Nr. 8, neu § 104 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Die Revision hat sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit der Vergaben zu prüfen. Sie hat besonders darauf zu achten, dass die geltenden Vergaberichtlinien und die haushaltsrechtlichen Vorschriften angewandt werden.

Die Prüfung der Vergaben ist eine vorbeugende Kontrolle, die verhindern soll, dass durch unrechtmäßige oder unwirtschaftliche Maßnahmen dem Kreis Gütersloh Schaden entsteht. Diese Prüfung hat so frühzeitig wie möglich einzusetzen und ist vor der rechtswirksamen Vergabeentscheidung durchzuführen.

a) Ausschreibungspflicht und Wertgrenzen

Entsprechend § 25 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), neu § 26 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) muss der Vergabe von Aufträgen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung bzw. eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften, die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO, neu § 26 Abs. 2 KomHVO bestimmt das für Kommunales zuständige Ministerium die Vergabebestimmungen, die bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegten Schwellenwerte, anzuwenden sind. Für die Jahre 2018 und 2019 betragen die Schwellenwerte bei Bauvergaben 5,548 Mio. € und bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen 221.000 €.

Den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.12.2012 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung mit Runderlass vom 28.08.2018 aufgehoben und die überarbeiteten kommunalen Vergabegrundsätze zum 15.09.2018 in Kraft gesetzt. In dem Erlass wird verfügt, dass bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden sollen. Ebenfalls angewendet werden soll für Dienst- und Lieferleistungen, einschließlich der freiberuflichen Leistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die damit die VOL abgelöst hat.

Weiterhin sind in dem neuen Runderlass, wie in dem vorherigen Erlass, Wertgrenzen für die verschiedenen Vergabearten festgelegt.

Nach Ziffer 6.1 des Erlasses kann bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 €, wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchgeführt werden.

Bei Bauleistungen ist es nach Ziffer 6.3 zulässig, diese bis 1.000.000 € beschränkt auszuschreiben und bis 100.000 € freihändig zu vergeben. Auch hier kann die

freihändige Vergabe und die Beschränkte Ausschreibung jeweils ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden

Neu ist, dass Bauleistungen (Ziffer 4.2) sowie auch Dienst- und Lieferleistungen (Ziffer 5.2) mit einem voraussichtlichen Wert bis 5.000 € unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden können (Direktauftrag). Das Direktangebot ist dementsprechend durch die Fachabteilung zu prüfen. Die Auftragnehmer sollen lt. Erlass gewechselt werden.

Des Weiteren ist eine Regelung zu Aufträgen über soziale und andere besondere Leistungen im Sinne von § 130 Abs. 1 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) in die kommunalen Vergabegrundsätze, Ziffer 6.2, aufgenommen worden. Hier steht dem Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 250.000 € abweichend von § 49 Abs. 1 der UVgO neben der öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 01.03.2019 führt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der Wertgrenzen nach den Vergabegrundsätzen aus, dass im Unterschwellenbereich hinsichtlich der maßgeblichen Wertgrenzen konkret auf die beabsichtigte Norm abzustellen ist. Wird eine Vergabe nach 6.3 vorgenommen, ist auf den gesamten Auftragswert – funktionale Betrachtung – abzustellen. Wird dagegen über Ziffer 6.4 die Regelung des § 3 a VOB/A angewendet, ist für die in der VOB/A bezeichneten Wertgrenzen, die gewerkebezogene Betrachtung maßgeblich. Es gilt somit für Bauleistungen, die nach der funktionalen Betrachtung die Summen der Ziffer 6.3 nicht erreichen, dass alle Leistungen freihändig vergeben beziehungsweise beschränkt ausgeschrieben werden können. Werden jedoch die Werte überschritten, ist die freihändige Vergabe bzw. die beschränkte Ausschreibung nur bzgl. einzelner Gewerke in den geschriebenen Grenzen der VOB/A möglich.

Besonders hingewiesen wird auf den Punkt 3.1 der Vergabegrundsätze. Unter diesem Punkt wird ausgeführt, dass auch unterhalb der EU-Schwellenwerte die europarechtlichen Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten sind. Dabei muss die Auftragsvergabe im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen. Sofern ein Auftrag ein grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz aufweist, hat eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe zu erfolgen und der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten ist sicherzustellen.

Als Faustregel für eine anzunehmende Binnenmarktrelevanz ist bei Dienstleistungs- und Lieferaufträgen ein Wert von ca. 10 % und bei Bauleistungen ein Wert von ca. 1 % der EU-Schwellenwerte in Betracht zu ziehen. Bezogen auf die derzeitigen EU-Schwellenwerte, wäre eine mögliche Binnenmarktrelevanz bei Dienstleistungs- und Lieferaufträgen ab rd. 22.000 € und bei Bauleistungen ab rd. 55.000 € zu überprüfen. Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, sollte ab vorgenannten Werten eine ex ante Bekanntmachung erfolgen um auch Firmen aus dem In- und

Ausland die Möglichkeit zu geben, ihr Interesse zu bekunden. Dies gilt insbesondere bei mit Zuschüssen geförderten Maßnahmen. Rückforderungen durch spätere Prüfbehörden sind andernfalls nicht auszuschließen.

Nach Punkt 8.1, Satz 2 des vorgenannten Erlasses sind zur Vermeidung von Manipulationen bei öffentlichen Aufträgen entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Als eine Maßnahme zur Korruptionsprävention ist die Zentrale Submissionsstelle zu nennen. Diese bearbeitet alle öffentlichen Vergaben und nicht öffentlichen Vergaben mit einem Volumen > 25.000 €. Die nicht öffentlichen Vergaben unterhalb von 25.000 € werden von den Fachabteilungen durchgeführt.

Alle vorgenannten Vergabewerte sind Netto- Beträge, verstehen sich also ohne Mehrwertsteuer.

Die Dienstanweisung der Kreisverwaltung über die Vergaben von Lieferungen und Leistungen – einschl. Bauleistungen - in der Fassung vom 01.09.2013 wird derzeit entsprechend den Neuerungen aktualisiert.

b) Vergaberecht

Wie im Jahresbericht 2016 schon ausgeführt, sollte eine Anpassung für Vergaben unterhalb der EU Schwellenwerte nach Umsetzung der EU Vergaberichtlinien geprüft werden.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist die am 02.02.2017 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bekanntgemachte Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Sie ersetzt die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, VOL Teil A. Strukturell orientiert sich die UVgO an der für öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Vergabeverordnung (VGV).

Durch den Runderlass vom 28.08.2018 (geändert mit Wirkung zum 26.04.2019) des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung ist die Unterschwellenvergabeordnung eingeführt und die VOL/A abgeschafft worden. Am 31.01.2019 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die VOB/A –Ausgabe 2019- bekanntgemacht.

5.2 Lieferungen und Leistungen (VOL / UVgO)

Im Haushaltsjahr 2018 wurden von der Revision 121 Vergaben mit einem Volumen von 24,33 Mio. € geprüft. Dabei erstreckten sich die Vergaben auf folgende Bereiche:

	2018	
	Anzahl d. / Vergabe-	Vergaben / volumen
IT und Zentrale Dienste (Schulmöbel, Kopierpapier, Rollregalanlagen und Festregale im Kreisarchiv, Geräte und Werkzeuge im Reckenberg, verschiedene Hardware, verschiedene Fachverfahren, Beamer und Lautsprecher, Wartung Vmware etc.)	47	2.664.093 €
Abteilung Gebäudewirtschaft (Glas- und Rahmenreinigung in verschiedenen Objekten, Baumpflege-Arbeiten, Beschaffung eines Kompakttraktors für das Kreishaus Wiedenbrück, Lieferung von Papierhandtüchern und Toilettenpapier etc.)	11	391.320 €
Abteilung Bildung (Ausschreibung Schülerspezialverkehr, Schulsozialarbeit an verschiedenen Schulen etc.)	15	12.654.208 €
Abteilung Bevölkerungsschutz (Medizintechnik für den Rettungsdienst, Beschaffung eines RTW Fahrgestells, eines RTW Kofferaufbaus, eines Fahrgestells für den Ausbau eines Einsatzleitwagens, etc.)	15	3.788.361 €
Jobcenter (Perspektivcoaching individuell, Berufliche Perspektiven für Alleinerziehende, Berufliche Perspektiven für Zuwanderer, Sprungbrett- Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung etc.)	13	4.002.993 €
Abteilung Umwelt (Ausschreibung Beratungsdienstleistungen Breitbandausbau 2, Alltags-Radwegnetz Kreis Gütersloh)	2	50.861 €
Abteilung Tiefbau (Lieferung von Material für die Straßenunterhaltung, Lieferung von 2 Multicar, Lieferung eines neuen Transporters Werkstattbully, Maschinengestellung für die Gewässerunterhaltung, etc.)	11	588.732 €
Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung (Überprüfen von Fluren im Rahmen des Allgemeinen Leistungswett-Wettbewerb Scandienstleistung etc.)	5	94.281 €
Abteilung Straßenverkehr (Beschaffung von Plaketten und Fahrzeugscheinen)	2	90.549 €
Summe	121	24.325.398 €

Abbildung 9: Geprüfte VOL/UVgO-Vergaben

Aufteilung der o.g. Vergaben auf die einzelnen Vergabearten

Vergabeart	Offenes Verfahren	Nicht offenes Verfahren	Öffentliche Ausschreibung	Beschränkte Ausschreibung	Verhandlungs-vergabe
Anzahl	13	1	16	1	90
Volumen	8,788 Mio. € 36 %	3,033 Mio. € 12 %	8,203 Mio. € 34 %	0,044 Mio. € 1 %	4,257 Mio. € 17 %

Abbildung 10: Aufteilung nach Vergabearten

Wesentlichen Anteil an den Offenen Verfahren haben die 3 Vergaben über die Schulsozialarbeit an verschiedenen Schulen mit rd. 5,230 Mio. € Auftragsvolumen. 3,033 Mio. € betrug das Volumen für den Auftrag der Technik Kreisleitstelle. Diese Vergabe erfolgte im Nicht Offenen Verfahren.

82 Aufträge im Gesamtwert von 4,139 Mio. € wurden freihändig (Verhandlungsvergabe) vergeben. Dabei bedeutet freihändig, dass die allgemeinen Vergabe-grundsätze Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung beachtet werden.

Wie im Kapitel 5.1. a) beschrieben, können Verhandlungsvergaben bis 100.000 € (ohne Mehrwertsteuer) durchgeführt werden.

Aber gerade im Bereich der Dienstleistungen liegt es in der Natur des Geschäfts begründet, dass es immer wieder zu Ausnahmen nach § 8 Absatz 4 der UVgO kommt. In den Ausnahmefällen sind freihändige Vergaben auch oberhalb von 100.000 € zulässig. Im Haushaltsjahr 2018 waren es 5 Vergaben die freihändig erfolgten obwohl der Auftragswert deutlich über 100.000 € lag. Hier handelte es sich u.a. um die Aufträge an die Regio IT GmbH über die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems und der Einführung eines neuen Fachverfahrens zur Vergabe von Kindergartenplätzen. In allen 5 Fällen erfolgte eine Abstimmung mit der Revision im Vorhinein.

5 Vergabeverfahren mussten durch Aufhebung beendet werden. Davon war bei einem Verfahren die Zustimmung der Revision erforderlich, da die geschätzten Kosten größer als 10.000 € (ohne Mehrwertsteuer) war. Die Aufhebung erfolgte gemäß § 17 Abs. 1b VOL/A. Grund für die Aufhebung war, dass die Planungen für die Umsetzung eines neuen Datensicherungskonzeptes kurzfristig, grundlegend geändert werden musste, sodass die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Angaben nicht mehr den tatsächlichen Bedarf widerspiegeln.

Eine Direktvergabe im Wert von rd. 21.000 €, incl. Mehrwertsteuer, erfolgte ohne die Zustimmung der Revision. Dabei ging es um die Beschaffung der Beamer für die Sitzungssäle im Vorfeld der Digitalisierungskonferenz. Die Notwendigkeit wurde einerseits mit zeitlichen Gründen, andererseits mit dem Argument, dass der angesprochenen Firma die technische Infrastruktur in den Sitzungsräumen hinlänglich bekannt ist, begründet. Der Bitte der Revision, entsprechend der Dienst-anweisung der Kreisverwaltung über die Vergaben von Lieferungen und Leistungen – einschl. Bauleistungen – zu verfahren, wurde nicht nachgekommen. Für die Revision ist der Fall erledigt. Der Landrat hat sich dahingehend geäußert, dass die Vergabedienst-anweisung selbstverständlich auch weiterhin Anwendung findet, er die Direktvergabe aber noch für gerechtfertigt angesehen hat.

Zum Leasing der Dienstwagen wird auf die Empfehlung einer Rahmenvereinbarung verwiesen, die in Kapitel 4.2 zur Prüfung des Produktes 006 erläutert ist.

Darüber hinaus wurden Vergaben mit Auftragswert zwischen 500 € und 10.000 € durch die Fachabteilungen und den Service in der internen Vergabedatenbank dokumentiert (siehe folgende Tabelle). Diese Vergaben werden durch die Revision in der Vergabedatenbank zwar gesichtet, entsprechend der sog. Vergabedienst-anweisung des Kreises Gütersloh jedoch nicht geprüft:

Jahr	Anzahl	Volumen
2018	361	0,96 Mio. €

Abbildung 11: Nicht geprüfte Vergabe < 10 T€

5.3 Baumaßnahmen (VOB, HOAI)

Durch die technischen Prüfer der Revision wurden in 2018 97 Einzelvergaben nach VOB und HOAI verschiedener Objekte in Höhe von rd. 7,90 Mio. € geprüft.

Die Aufteilung der Vergaben für die Haushaltsjahre auf die Bereiche Gebäudewirtschaft, Schule, Bildungsberatung und Sport sowie Tiefbau und Umwelt stellt sich wie folgt dar:

a) Schule, Bildungsberatung und Sport, Gebäudewirtschaft, Bevölkerungsschutz

	2018	
	Anzahl d. / Vergabe-	Vergaben / volumen
- Ems-Berufskolleg	3	252.204 €
- Reckenberg Berufskolleg	8	679.195 €
- P-A-B Gesamtschule, Werther	3	238.114 €
- P-A-B Gesamtschule, Borgholzhausen	3	22.837 €
- Berufskolleg Halle/ Westf.	14	352.318 €
- Kreisgymnasium Halle/ Westf.	7	222.911 €
- Reinhard-Mohn-Berufskolleg	3	185.937 €
- Carl-Miele-Berufskolleg	1	208.281 €
- Michaelisschule	2	180.128 €
- Hermann-Hesse-Schule	1	76.046 €
- Hundertwasser-Schule	1	69.139 €
- Kopernikus Schule	1	48.363 €
- Martinschule	2	101.314 €
- Mosaikschule Gütersloh	1	114.237 €
- Mosaikschule Halle/ Westf.	1	118.630 €
- Kreishaus Gütersloh	2	43.343 €
- Kreishaus Wiedenbrück	4	99.201 €
- Kreishäuser Gütersloh und Wiedenbrück	2	88.695 €
- Umbau zum Kreis- und Stadtarchiv	20	1.120.499 €
- Kreisbauhof Wiedenbrück	1	13.272 €
- Kreisfeuerweherschule St. Vit	1	17.264 €
- Rettungswache Rietberg	3	41.592 €
Summe	84	4.293.520 €

Abbildung 12: Geprüfte VOB/HOAI-Vergaben der Abt. 3.1, 1.4 und 2.6

b) Tiefbau und Umwelt

	2018	
	Anzahl d. / Vergabe-	Vergaben / Volumen
- Kreisstraßenbau u. -unterhaltung	9	3.332.429 €

- Gewässerunterhaltung	3	262.087 €
- Umweltamt	1	16.660 €
Summe	13	3.611.176 €

Abbildung 13: Geprüfte VOB/HOAI-Vergaben der Abt. 4.4 und 4.5

c) Vergabearten

In der folgenden Tabelle ist die Aufteilung der Vergaben auf die einzelnen Vergabearten dargestellt. Die Darstellung lässt den Rückschluss zu, dass die Vergaben der verschiedenen Baumaßnahmen in der Regel entsprechend den Grundsätzen der GemHVO, neu KomHVO, den dazu ergangenen Richtlinien sowie der sog. Vergabedienstanweisung durchgeführt wurden, so dass sich hier keine nennenswerten Bemerkungen ergeben haben.

Aufteilung der o.g. Vergaben auf die einzelnen Vergabearten:

Vergabeart	Öffentlich	Beschränkt	Freihändig ¹⁾	Freihändig mit Teilnahmewettbewerb	Nachtrag bzw. Auftragsverweiterung
Anzahl	35	9	47	3	3
Volumen	5,48 Mio. € 69 %	0,88 Mio. € 11 %	1,15 Mio. € 15 %	0,17 Mio. 2 %	0,22 Mio. € 3 %

1) incl. Planungsaufträge, Gutachten etc. (12 Stück/ rd. 0,39 Mio. €)

Abbildung 14: Aufteilung nach Vergabearten

Neben den durch die Revision geprüften Vergaben sind die weiteren in der folgenden Tabelle aufgeführten Vergaben (500 € bis 10.000 €, ohne Mehrwertsteuer) nach der VOB sowie Planungsaufträgen in die Vergabedatenbank eingetragen worden:

Jahr	Anzahl	Volumen
2018	62	0,31 Mio. €

Abbildung 15: Nicht geprüfte Vergabe < 10 T€

5.4 Abrechnung von Baumaßnahmen

Entsprechend der Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind Schluss- bzw. Teilschlussrechnungen, die einen Wert von 10.000 €, ohne Mehrwertsteuer, überschreiten und bei denen es sich um Maßnahmen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. um Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) handelt, der Revision zur Visakontrolle vorzulegen.

Insgesamt sind der Revision im Berichtsjahr 2018 35 Rechnungen mit einem Volumen von rd. 4,02 Mio. € zur Visakontrolle vorgelegt worden. Davon wurden 5 Rechnungen mit einem Volumen in Höhe von 0,73 Mio. € aus zeitlichen Gründen nicht geprüft. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn sich der Technische Prüfer in der Jahresabschlussprüfung befindet.

Auch wenn nicht alle die Rechnungen einer Visakontrolle unterzogen wurden, wird die zeitnahe, stichprobenartige Prüfung weiterhin als überaus sinnvoll erachtet, so soll sie die Ausräumung von evtl. festgestellten Abrechnungsmängeln erleichtern. Rückforderungsansprüche bei im Nachhinein von der Revision festgestellten Überzahlungen lassen sich in der Regel schwerer durchsetzen, vor allem bei größeren Beträgen. Da durch diese Prüfung eine Beurteilung der Maßnahme, ob sie konsumtiv oder investiv ist, besser vorgenommen werden kann, wird diese Kontrolle auch als Vorbereitung auf die Jahresabschlussprüfung gesehen.

Die Gesamtsummen stellen sich für die einzelnen Maßnahmen wie folgt dar:

a) Gebäudewirtschaft

	2018			
	Anzahl d. / Abrechnungs- Rechnun. / volumen geprüft		Anzahl d. / Abrechnungs- Rechnun. / volumen nicht geprüft	
- Reckenberg- und Ems-Berufskolleg	1	63.974 €	0	0 €
- Reckenberg- BK	1	145.691 €	0	0 €
- Kreisgymnasium Halle/ Westf.	2	67.429 €	0	0 €
- Berufskolleg Halle/ Westf.	6	300.084 €	0	0 €
- Reinhard-Mohn-Berufskolleg	0	0 €	1	93.746 €
- Carl-Miele-Berufskolleg	0	0 €	1	34.023 €
- Kreishaus Wiedenbrück	1	14.417 €	0	0 €
- Umbau zum Kreis- und Stadtarchiv	7	177.964 €	2	564.954 €
- P-A-B Gesamtschule, Werther	3	163.012 €	0	0 €
- P-A-B Gesamtschule, Borgholzhausen	1	17.441 €	1	41.267 €
-				
Summe	22	950.012 €	5	733.990 €

Abbildung 16: Schlussrechnungen der Abt. 1.4

b) Tiefbau und Umwelt

	2018			
	Anzahl d. / Abrechnungs- Rechnun. / volumen Geprüft		Anzahl d. / Abrechnungs- Rechnun. / volumen nicht geprüft	
- Kreisstraßenbau u. -unterhaltung	6	2.148.285 €	0	0 €
- Gewässerbau und -unterhaltung	2	187.208 €	0	0 €
-				
Summe	8	2.335.493 €	0	0 €

Abbildung 17: Schlussrechnungen der Abt. 4.4 und 4.5

Soweit es bei den regelmäßigen Prüfungen zu Bemerkungen gekommen ist, können diese zwischenzeitlich als ausgeräumt angesehen werden.

6 Weitere Prüfungsaufgaben

6.1 Vorprüfung von Landesmitteln

Der Kreis Gütersloh war auch 2018 als kommunale Vorprüfungsstelle verpflichtet, Vorprüfungsaufgaben gem. § 56 Abs. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz und § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) wahrzunehmen. Der Landesrechnungshof unterrichtete die Vorprüfungsstellen anhand einer Aufstellung über die gem. § 100 LHO für eine Vorprüfung in Frage kommenden Finanzvorfälle.

Die Vorprüfungsstelle entschied von Jahr zu Jahr nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen welche Finanzvorfälle in welchem Umfang in die Vorprüfung einzubeziehen sind. Über das Ergebnis der Vorprüfung war dem Landesrechnungshof jährlich zu berichten.

Im Jahr 2018 wurde der Aufgabenbereich der Landesjagdabgabe vorgeprüft.

Durch das Gesetz zur Änderung haushaltwirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2019) vom 18.12.2018 wurde § 100 LHO zum 01.01.2019 aufgehoben, so dass die Vorprüfungspflicht des Kreises für den Landesrechnungshof ab 2019 entfällt.

6.2 Festsetzung der Besoldung und der Grundvergütung

Durch die Rechnungsprüfungsordnung hat der Kreistag der Revision im Personalbereich bestimmte Prüfungsaufgaben insb. im Zusammenhang mit Neueinstellungen übertragen (§ 3 Abs. 3 Buchst. a).

Die Prüfung umfasst:

- die Festsetzung der Besoldung der Beamten und
- die erstmalige Berechnung der Grundvergütung für Arbeitnehmer.

Der Abteilung 1.2 Personal und Organisation legt der Revision auch die Überprüfung oder Neufestsetzung der Besoldung der Beamten aus anderen Gründen als der Neueinstellung vor. Die Revision hat die Prüfung der Eingruppierung der Bediensteten in die Besoldungs- und Entgeltgruppen und die Prüfung der Festsetzung der Erfahrungsstufen regelmäßig in Stichproben wahrgenommen. Im Zeitraum von Januar bis Dezember 2018 wurden 18 Überprüfungen durchgeführt.

Die Prüfungen haben ergeben, dass der Service 1.2 die Eingruppierungen und Festsetzungen einwandfrei erledigt hat.

6.3 Wasser-, Boden-, Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften

Die Revision ist aktuell aufgrund der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Gütersloh und entsprechender satzungsmäßiger Festlegungen für die Prüfung von drei Wasser- und Bodenverbänden zuständig. Ferner übernimmt sie für vier kommunale Arbeitsgemeinschaften zu Radrouten die Prüfung der Jahresrechnungen, die die ProWirtschaft GT aufstellt, und ab 2018 ist ihr durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auch die Prüfung der Jahresabschlüsse des Verkehrsverbundes Ostwestfalen-Lippe (VVOWL) übertragen worden.

Die im Berichtszeitraum vorgenommenen Prüfungen ergaben keine Bemerkungen. Den Verbandsversammlungen wurde nach Abschluss der Prüfung die Entlastung der Verbandsvorsteher vorgeschlagen.

6.4 Prüfung der Musikschule für den Kreis Gütersloh

Nach § 2 (1) der Satzung der Musikschule für den Kreis Gütersloh e. V. haben der Kreis Gütersloh und die Stadt Gütersloh bezüglich der Organisation und des Finanzrahmens der Musikschule ein Informations- und Prüfungsrecht. Das Prüfungsrecht wird seit Jahren wechselseitig für jeweils zwei Haushaltsjahre vom Kreis Gütersloh bzw. der Stadt Gütersloh wahrgenommen. Die Regelung ist Bestandteil des Kooperationsvertrages vom 08.01.2015, wonach der Rechnungsprüfungsbericht den Fachausschüssen von Kreis und Stadt vorgelegt wird (§ 1 Abs. 15).

Die Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Haushalts- und Finanzwirtschaft der Musikschule. Prüfungsgrundlage sind die geltenden gesetzlichen Regelungen sowie die Satzung der Musikschule in der Fassung vom 07.03.2005.

In 2018 hat das RPA der Stadt Gütersloh die Abschlüsse der Geschäftsjahre 2016 und 2017 der Musikschule geprüft. Die nächste Prüfung durch die Revision wird in 2020 erfolgen, dann zu den Abschlüssen der Geschäftsjahre 2018 und 2019.

6.5 Rechnungsprüfung für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Die Revision des Kreises Gütersloh nimmt auf der Grundlage einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung seit 2003 die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wahr. Der Personal- und Prüfungsaufwand ist auf eine Stelle begrenzt.

Zum 01.01.2008 hat die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock auf NKF, das neue kommunale Finanzmanagementsystem umgestellt. Die Revision hat die Eröffnungsbilanz zum 31.12.2007 und in der Folgezeit vorgelegte Jahresabschlüsse geprüft.

Prüfungsaufbau und -inhalt sind ähnlich strukturiert wie bei der Prüfung des Kreises.

Die Abrechnung der anteiligen Personal- und Sachkosten der Revision erfolgt auf der Basis jährlich kalkulierter Stundensätze und anhand von Stundenaufzeichnungen. Da der Stundenumfang infolge Prüfung der Gesamtabrechnungen ab 2017 voraussichtlich um wenige Prozentpunkte (ca. 5 %) steigen wird, hat die Stadt ihre Haushaltsansätze dafür ebenfalls leicht angehoben.

6.6 SGB II-Prüfung

Seit dem 01.01.2012 wird vom Kreis Gütersloh die SGB II-Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung im Dezernat 5 (Jobcenter) wahrgenommen. Die Revision überprüft dort unterjährig die Aufgabenerfüllung und prüft die dem Bund vorzulegenden Jahresabrechnungen vor. Jährlich erstellt sie zu dieser Abrechnung des Vorjahres bis zum 31.3. gegenüber dem Landrat ein Testat, das dieser zusammen mit der Abrechnung dem Bund vorzulegen hat. Für die Jahre

2012 bis 2018 konnte die Revision die Jahresabrechnungen ohne Einschränkung testieren.

6.7 Prüfung der Peter-August-Böckstiegel-Stiftung

Die Peter-August-Böckstiegel-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Werther/Westf. und wurde am 18.12.2008 gegründet. Zweck der Stiftung ist es, das künstlerische Lebenswerk von Peter August Böckstiegel geschlossen zu erhalten und zu pflegen und es der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Aus § 11 Abs. 2 und 3 der Stiftungssatzung ergibt sich eine Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und zur Prüfung. Die Stiftung unterliegt dagegen nicht der gesetzlichen Prüfungspflicht gemäß § 316 HGB, da sie nach den Größenklassen des § 267 HGB zu den kleinen Kapitalgesellschaften gehört.

Aufgrund der Stiftungssatzung und der ergänzenden Beschlüsse des Kuratoriums vom 23.03.2009 hat die Peter-August-Böckstiegel-Stiftung der Revision als örtlicher Rechnungsprüfung des Kreises Gütersloh die Prüfung ihrer Jahresabschlüsse angetragen.

Der Kreistag hat auf diesen Antrag hin in seiner Sitzung am 29.06.2009 die Revision mit der Prüfung beauftragt.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss 2018 erstellt und ihn der Revision sodann zur Prüfung vorgelegt.

Das Ergebnis der Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses fasst die Revision in einem Prüfungsbericht zusammen, der dem Kuratorium der Peter-August-Böckstiegel-Stiftung zur Bestätigung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Vorstandes zugeht. Der Prüfbericht wird gemäß § 11 Abs. 4 der Stiftungssatzung dem Kreistag des Kreises Gütersloh und der Stiftungsaufsicht vorgelegt. Stiftungsaufsichtsbehörde ist gemäß § 16 der Stiftungssatzung die Bezirksregierung Detmold.

7 **Schlussbemerkung**

Die Sachprüfung der Revision führt zu dem Ergebnis, dass der Kreis Gütersloh die Haushalts- und Finanzwirtschaft unter Beachtung der Gesetze und der sonstigen Weisungen abgewickelt hat und die Haushaltsmittel zweckmäßig und wirtschaftlich eingesetzt worden sind.

Die bei der Prüfung dennoch gelegentlich vorgefundenen Mängel vermögen die vorstehenden, positiven Feststellungen nicht zu beeinträchtigen, denn bei der Vielfalt der Aufgaben des Kreises bestand nur in verhältnismäßig wenigen Einzelfällen Anlass zu Bemerkungen. Wo Mängel festgestellt und beraten wurden, hat die Verwaltung umgehend Maßnahmen ergriffen, um diese für das nun laufende Jahr und die Zukunft auszuschließen.

Über die Jahresabschlussprüfung sowie die Gesamtabchlussprüfung wird gesondert berichtet.

Gütersloh, 31. Mai 2019



Stefan Kaczynski
Leiter der Revision



Udo Stephanblome
Prüfer

Übersicht über die von der Revision durchgeführten Produktprüfungen (seit 2002)

Produkt-Nr.	verantwortliche Person	Produktname	Bericht Jahr
003	BUCH	Organisationsberatung, -unterstützung, Controlling	2019
004	BOGDAHN	Informationstechnologien (IT)	2002
006	SELL	Zentrale Dienste	2018
007	HELLWEG	Allgemeine Repräsentation, Ordensverfahren	2007
008	SCHWOLOW	Partnerschaft Valmiera	2007
009	HELLWEG	Sitzungsdienst	2007
011	HELLWEG	Wahlen	2007
012	SEMMLER	Kommunalaufsicht	2006
014	OTHENGRAFEN	Kreisarchiv	2007
015	ROSCZYK	Kultur- und Heimatpflege	2007
017	BUCH	Personalwesen	2019
018	BUCH	Erstattungshaushalt Personal	2019
020	WENDT	Gleichstellung für Frau und Mann	2007
023	DR. WALTER	Betriebliches Gesundheitsmanagement	
025	KATCZYNSKI	Revision	2006
028	DREIER	Technisches Gebäudemanagement (TGM)	2010
029	DREIER	Infrastrukturelles Gebäudemanagement (IGM)	2010
030	DREIER	Kaufmännisches Gebäudemanagement (KGM)	2010
031	DEWNER	Haushaltssteuerung	2015
032	DEWNER	Haushaltsausgleich	2015
038	BOLZ	Kreiskasse	2016
042	KEMPER/BOEGER	Rechtsberatung und -vertretung	2007
045	LOIBL	Ordnungs- und Gewerbe- und Personenstandsangelegenheiten	2006
047	LOIBL	Jagd- und Fischereianglegenheiten	2006
048	DETLEFSEN	Ausländerangelegenheiten, Einbürgerungen, Staatsangehörigkeitsfeststellungen	2005
050	RICKEL	Rettungsdienst	2016
052	RICKEL	Brandschutz	2010
054	RAMHORST	Katastrophenschutz/Wehrangelegenheiten	2018
056	BIRKENHAKE	Fahrzeugzulassungen und Halterpflichten	2016
058	HILDEBRANDT	Verkehrsregelungen und -genehmigungen	2016
059	HAFTMANN	Verkehrssicherheit und -überwachung	2012
062	KLUSMANN	Fahrerlaubnisse und Fahrschulen	2014
066	DR. NEUDECKER	Tiergesundheit	2004
069	DR. BECKMANN	Tierschutz	2005
072	BREHS	Schlachtier- und Fleischuntersuchung	2012
074	DR. LAMY	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung	2016
110	GROPPE	Erhebung von Geobasisdaten	2016
111	GROPPE	Vermessungen, gebührenbelegt	2006
112	HOLTHAUS	Führung des Liegenschaftskatasters	2014
113	GIESE	Bereitstellung von Geobasisdaten	2006
114	GIESE	Geodatenmanagement (GDM)	2016

115	OVERBERG	Amtliche Grundlagenkarten	2015
118	REINSCH	Immobilienwerte	2016
120	APEL	Baugenehmigungen und Beratung	2016
124	APEL	Bauüberwachung und Statik Team Süd	2009
125	GRUEZMACHER	Immissionschutz	2016
129	GOTTWALD	Zentrale Dienste Bauen, Denkmal, Submissionen	2009
131	HOLTKAMP	Wohnungsbauförderung	2004
135	JUNKER	Wasserrechtliche Bescheide	2016
136	JUNKER	Allgemeine Gewässeraufsicht	2016
138	SIBILSKI	Gewässer	2004
141	HOLKE	Bauvorbereitung	2014
142	HOLKE	Bauausführung	2014
143	HOLKE	Straßenunterhaltung und -verwaltung	2013
147	GILDEMEISTER	Abfallwirtschaft und Bodenschutz	2005
151	WESTERMANN	Landschaftspflegemaßnahmen	2003
152	WESTERMANN	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	2004
153	GRÖVER	Koordinierungsstelle Energie und Klima	2019
154	ADENAUER	Wirtschaftsförderung	
156	EGELER	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	2016
158	GRÖVER	Kreisplanung	2018
159	THIMM	Polizeiverwaltung	2003
160	BRINKEMPER	Schulamt/Schulverwaltung	
161	BRINKEMPER	Schulverwaltung/Schulentwicklungsplanung	2011
162	SPINDLER	Kreisgymnasium Halle (Westf.)	2010
163	HUSEMANN	Peter-August-Böckstiegel-Gesamtschule in Borgholzhausen/Werther (Westf.)	2010
164	BROST	Reckenberg-Berufskolleg in Rheda-Wiedenbrück	2010
165	FREYER	Ems-Berufskolleg in Rheda-Wiedenbrück	2010
166	HAMPEL	Berufskolleg Halle (Westf.)	2010
167	DELKER-LIENKE	Michaelis-Schule in Gütersloh	2010
168	DÜLLMANN-KESSEN	Regenbogenschule in Gütersloh	2010
169	KNITTER	Erich Kästner-Schule in Harsewinkel	2010
170	HÖLKER	Hermann Hesse-Schule in Gütersloh	2010
171	HUSEMANN	Kreismedienzentrum	2018
172	HATSCHBACH	Sportförderung	2004
173	HERDMANN/DR. RAMMERT	Bildungs- und Schulberatung	2002
174	HAGEMANN	Schule im FiLB in Gütersloh	2010
175	MACKENSEN	Bildungsbüro	
176	HARZ	Paul-Maar-Schule in Rietberg	2010
177	DICKERS	Hundertwasser-Schule in Gütersloh	2010
179	GAST	Hilfe zum Lebensunterhalt/Hilfen zur Gesundheit	2009
180	KIRCHMANN	Betreuungsstelle	
181	BRUMMEL	Hilfe bei Pflegebedürftigkeit	2016
182	KIRCHMANN	Heimaufsicht	2005
183	FALKENRICH	Hilfen bei Behinderung	2004
184	GAST	Ausbildungsförderung/Unterhaltssicherung	
185	GAST	Grundsicherung nach dem SGB XII	2009
186	MILCZEWSKY	Schwerbehindertenangelegenheiten	2016
188	HALLER	Steuerung	2018

189	WELLHÄUSER	Arbeit	2018
190	ERDSIEK	Arbeit und Ausbildung	2015
191	SUSAT	Materielle Hilfen - kommunale Leistungen	2016
192	SUSAT	Materielle Hilfen - Bundesleistungen	2016
193	GRIGOLEIT	Bildung- und Teilhabe	2018
198	DR. GUBBA	Koordination und Förderung von Beratung	2006
199	Dr. KLOß	Kinder- und Jugendgesundheit	
201	KÖHLER	Sozialpsychiatrische Beratung	
203	DR. KELM- DIRKMORFELD	Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	2011
204	DR. KELM- DIRKMORFELD	Umwelthygiene und Umweltmedizin	2011
205	DR. KELM- DIRKMORFELD	Trink- und Badewasserüberwachung	2011
206	THEIS	Berufe und Einrichtungen im Gesundheitswesen	2004
208	DR. MICHELS	Amts- und gerichtsärztl. Gutachten, Stellungnahmen	2005
238	BARDT	Martinschule in Rietberg	2010
239	NENTWIG	Mosaikschule in Gütersloh/Halle (Westf.)	2010
240	MUELLER	Wiesenschule in Rietberg	2010
241	DRIFTMEIER	Carl-Miele-Berufskolleg in Gütersloh	2010
242	KINTRUP	Reinhard-Mohn-Berufskolleg in Gütersloh	2010
243	HABIG	Kopernikusschule in Rheda-Wiedenbrück	2010
244	SALEK	Kommunales Integrationszentrum	
245	ADAEMMER	Kommunale Koordinierung Übergang Schule-Beruf	
250	FOCKEN	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	2006
351	ROHDE	Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	2006
352	SCHMIDT	Familienförderung und Beratungsangebote	2006
353	GARTEN	Förderung von Kindern in Tageseinr. u. Tagespfl.	2011
355	SOMMERKAMP	Familienunterstützende Hilfen	2010
356	SOMMERKAMP	Hilfen außerhalb der Familie	2010
357	SCHMIDT	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	
358	ZIMMECK	Interessenvertretungen, UVG-Leistungen, Eltern- und Betreuungsgeld	2016
600	BUCH	Verrechnung Personalkostenzuschläge	2019
601	DREIER	Raumkostenverrechnung	2016
602	ROSCZYK	Versicherungsleistungsverrechnung	2006
603	BUCH	Altersteilzeitrückstellungen	2019
700	HELLWEG	Politische Gremien des Kreises	2005
701	ADENAUER	Landrat einschl. Vorzimmer usw.	2007
709	HAASE	Personalrat	2007
720	KLEINEBEKEL	Leiter/in Fachbereich 1 einschl. Vorzimmer usw.	2007
740	KUHLBUSCH	Leiter/in Fachbereich 2 einschl. Vorzimmer usw.	2007
760	KOCH	Leiter/in Fachbereich 3 einschl. Vorzimmer usw.	2007
780	SCHEFFER	Leiter/in Fachbereich 4 einschl. Vorzimmer usw.	2007
800	KUPCZYK	Leiter/in Fachbereich 5 einschl. Vorzimmer usw.	

Stand 31.05.2019